Stand: 23.03.2021

Schlüsselverzeichnisse zu den Eingabefeldern der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Vorbemerkung:

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-
L) und der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) bilden die Haupttarifwerke bei den
öffentlichen Arbeitgebern ab.

Die Merkmale EF13, EF17, EF18 und EF19 der DSB-PS010-2021, die tarifvertraglichen Regelungen abbilden, sind dabei von der Art des Tarifvertrags abhängig (siehe hierzu EF43).

Bei Anwendung von Tarifverträgen, deren Bezügetabellen ähnlich wie im TVöD oder im TV-L aufgebaut sind, ist in **EF43** die "Art des Tarifvertrags" ebenfalls mit "29" (angelehnter TV) zu belegen. Hierbei kann neben der tarifvertraglichen Entgeltgruppe in **EF13** auch die tarifvertragliche Stufe der Erfahrungsstufe des TVöD/TV-L/TV-H zugeordnet werden, wenn dies möglich ist. Ansonsten kann hier der Schlüssel "98" verwendet werden.

Für einige Tarifverträge, wie z. B. Tarifverträge für Ärzte (TV-Ärzte, TV-Ärzte/VKA), sind in EF43 (Art des Tarifvertrages) gesonderte Schlüssel zu vergeben.

Abkürzungen Approbationsordnung für Apotheker AAppo Außertarifliche Angestellte AT-Angestellte = ATZ Altersteilzeitbeschäftigte = Besoldungsordnungen A, B, C, W, R = für Beamte/ Beamtinnen. Richter/ Richterinnen. Soldaten/ Soldatinnen und DO-Angestellte BBG Bundesbeamtengesetz = BBesG Bundesbesoldungsgesetz = BBiG Berufsbildungsgesetz = **BetrVG** Betriebsverfassungsgesetz = **BPersVG** = Bundespersonalvertretungsgesetz DRiG Deutsches Richtergesetz = hD, gD, mD, eD höherer -, gehobener -, mittlerer - und einfacher Dienst = DO-Angestellte Dienstordnungsangestellte = Entgeltgruppe Ε **EStG** = Einkommensteuergesetz **FPStatG** Finanz- und Personalstatistikgesetz = Sonderlaufbahnen gemäß § 24 BBesG oder entsprechender Regelungen in LBesG; Lehr-L = ämter an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen sind dem gehobenen Dienst zuzuordnen LBG Landesbeamtengesetze =LBesG Landesbesoldungsgesetze, z. B. Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) = ö-r AV = öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis PflBG = Pflegeberufegesetz S = Spitzenamt einer Laufbahngruppe SvEV= Sozialversicherungsentgeltverordnung SGB = Sozialgesetzbuch TDL = Tarifgemeinschaft deutscher Länder TV-H = TV für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen TV-L TV für den öffentlichen Dienst der Länder = TVÜ-Länder = Überleitungstarifverträge der Länder zur Regelung des Übergangsrechts TVöD TV öffentlicher Dienst = TVöD-B TVöD für den Dienstleistungsbereich Pflege- und Betreuungseinrichtungen = TVöD-K TVöD für den Dienstleistungsbereich Krankenhäuser TVöD-V TVöD für den Bereich Verwaltung TVÜ-Bund Überleitungstarifverträge der Beschäftigten des Bundes TVÜ-VKA Überleitungstarifverträge der kommunalen Arbeitgeber zur Regelung des Übergangsrechts TVPöD TV für Praktikanten/ -innen des öffentlichen Dienstes TVPrakt/TV Prakt-L = TV über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikanten/ -innen, z. B. TV über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten/innen der Länder

TVSÖD = TV für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst
TVdS-L = TV für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen
T 1 = Teilzeitbeschäftigte mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines

Vollzeitbeschäftigten

T 2 = Teilzeitbeschäftigte mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines

Vollzeitbeschäftigten

TV = Tarifvertrag

VKA = Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

VO = Verordnung

Stand: 04.04.2019

Anlage zu EF2 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Signierschlüsselverzeichnis für EF 2 = Beschäftigungsbereich

Hinweis: Für alle Datensätze!

Landesbereich

- 11 = Kernhaushalt 1)
- 12 = Sonderrechnungen ohne Krankenhäuser ²⁾
- 13 = Krankenhäuser des Landes 3)
- 47 = Rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform (Land ohne SGB) und deren unselbstständige Einrichtungen

Kommunaler Bereich

Gemeinden/Gemeindeverbände (Gv.)

- 21 = Kernhaushalt ¹⁾
- 22 = Sonderrechnungen ohne Krankenhäuser ²⁾
- 23 = Krankenhäuser der Gemeinden/ Gv. 3)
- 48 = Rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform (kommunal) und deren unselbstständige Einrichtungen

Zweckverbände

- 24 = Kernhaushalt
- 25 = Sonderrechnungen ohne Krankenhäuser ²⁾
- 26 = Krankenhäuser der Zweckverbände ³⁾

Sozialversicherung einschl. Bundesagentur für Arbeit

Landesaufsicht

Sozialversicherungsträger unter Aufsicht der Länder

- 40 = Betriebskrankenkassen privater Unternehmen (Land)
- 41 = Krankenversicherung (Land, <u>ohne</u> Betriebskrankenkassen privater Unternehmen)
- 42 = Unfallversicherung (Land) 43 = Rentenversicherung (Land)
- 49 = Rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform nach SGB (Land) und deren unselbstständige Einrichtungen

Nachrichtlich:

05 = Beamte/ Beamtinnen der Postnachfolgeunternehmen

- ¹⁾ Im Haushalt brutto geführte Ämter, Behörden, Gerichte und Einrichtungen.
- ²⁾ Als Sonderrechnung geführte rechtlich unselbstständige Einrichtungen und Unternehmen.
- 3) Als Sonderrechnung geführte rechtlich unselbstständige Krankenhäuser.

Stand: 12.03.2020

Anlage zu EF5 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

<u>Signierschlüsselverzeichnis für EF 5 = Staatlicher Aufgabenbereich</u> (Funktionskennziffer der Verbund-Haushaltssystematik ab 2012)

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF2 = 01, 02, 04, 11 - 13, 37, 39, 47, 49; sonst "leer".

Fkz Staatlicher Aufgabenbereich

- 011 = Politische Führung
- 012 = Innere Verwaltung
- 013 = Informationswesen
- 014 = Statistischer Dienst
- 015 = Zivildienst
- 016 = Hochbauverwaltung
- 019 = Sonstige allgemeine Staatsaufgaben
- 021 = Auslandsvertretungen (nur Bund)
- 022 = Internationale Organisationen
- 023 = Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
- 024 = Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland
- 029 = Sonstige auswärtige Angelegenheiten
- 031 = Bundeswehrverwaltung
- 032 = Deutsche Verteidigungsstreitkräfte
- 033 = Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte
- 036 = Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung
- 037 = Unterhaltssicherung
- 042 = Polizei
- 043 = Öffentliche Ordnung
- 044 = Brandschutz
- 045 = Bevölkerungs- und Katastrophenschutz
- 046 = Wetterdienst
- 047 = Schutz der Verfassung
- 051 = Gerichte und Staatsanwaltschaften
- 056 = Justizvollzugsanstalten
- 059 = Sonstige Rechtsschutzaufgaben
- 061 = Steuer- und Zollverwaltung
- 062 = Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung
- 111 = Unterrichtsverwaltung
- 112 = Öffentliche Grundschulen
- 113 = Private Grundschulen
- 114 = Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/ Förderschulen)
- 115 = Private weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/ Förderschulen)
- 124 = Öffentliche Sonderschulen/ Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs
- 125 = Private Sonderschulen/ Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs
- 127 = Öffentliche berufliche Schulen
- 128 = Private berufliche Schulen
- 129 = Sonstige schulische Aufgaben
- 132 = Hochschulkliniken
- 133 = Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien
- 134 = Private Hochschulen und Berufsakademien
- 137 = Deutsche Forschungsgemeinschaft
- 139 = Sonstige Hochschulaufgaben
- 141 = Förderung für Schülerinnen und Schüler
- 142 = Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs
- 144 = Förderung für Weiterbildungsteilnehmende
- 145 = Schülerbeförderung

<u>Signierschlüsselverzeichnis für EF 5 = Staatlicher Aufgabenbereich</u> (<u>Funktionskennziffer der Verbund-Haushaltssystematik ab 2012</u>)

Fkz | Staatlicher Aufgabenbereich

- 152 = Volkshochschulen
- 153 = Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende)
- 154 = Ausbildung der Lehrkräfte
- 155 = Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte
- 162 = Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren
- 163 = Wissenschaftliche Museen
- 164 = Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft)
- 165 = Forschung und experimentelle Entwicklung
- 167 = Zuschüsse an internationale wissenschaftliche Organisationen und zwischenstaatliche Forschungseinrichtungen
- 181 = Theater
- 182 = Musikpflege
- 183 = Museen, Sammlungen, Ausstellungen
- 184 = Zoologische und botanische Gärten
- 185 = Musikschulen
- 186 = Nichtwissenschaftliche Bibliotheken
- 187 = Sonstige Kulturpflege
- 188 = Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten
- 195 = Denkmalschutz und -pflege
- 211 = Verwaltungskostenerstattung SGB II (nur Bund)
- 219 = Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten
- 221 = Allgemeine Rentenversicherung (nur Bundesträger)
- 222 = Knappschaftliche Rentenversicherung (nur Bundesträger)
- 223 = Unfallversicherung
- 224 = Krankenversicherung
- 225 = Arbeitslosenversicherung (nur Bund)
- 226 = Alterssicherung der Landwirte (nur Bund)
- 227 = Pflegeversicherung
- 229 = Sonstige Sozialversicherungen
- 231 = Kindergeld, Kinderzuschlag
- 232 = Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz
- 233 = Wohngeld
- 235 = Soziale Einrichtungen
- 236 = Förderung der Wohlfahrtspflege
- 237 = Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
- 241 = Kriegsopferversorgung und -fürsorge und gleichartige Leistungen
- 243 = Lastenausgleich
- 244 = Wiedergutmachung
- 246 = Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler
- 249 = Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen
- 251 = Arbeitslosengeld II nach dem SGB II
- 252 = Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II
- 253 = Aktive Arbeitsmarktpolitik
- 259 = Sonstige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
- 261 = Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit
- 262 = Jugendsozialarbeit
- 263 = Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie
- 265 = Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen
- 266 = Weitere Aufgaben der Jugendhilfe

<u>Signierschlüsselverzeichnis für EF 5 = Staatlicher Aufgabenbereich</u> (Funktionskennziffer der Verbund-Haushaltssystematik ab 2012)

Fkz | Staatlicher Aufgabenbereich

- 270 = Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII
- 281 = Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
- 282 = Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
- 283 = Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem SGB IX
- 284 = Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII
- 285 = Weitere Leistungen nach dem SGB XII
- 286 = Leistungen nach dem SGB XII nur Flächenländer
- 287 = Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- 290 = Sonstige soziale Angelegenheiten
- 311 = Gesundheitsverwaltung
- 312 = Krankenhäuser und Heilstätten
- 313 = Arbeitsschutz
- 314 = Gesundheitsschutz
- 321 = Park- und Gartenanlagen
- 322 = Sport
- 331 = Umwelt- und Naturschutzverwaltung
- 332 = Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes
- 341 = Verwaltung für nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
- 342 = Maßnahmen der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes
- 411 = Förderung des Wohnungsbaues
- 412 = Wohnungsbauprämie/ Vermögensbildung (nur Bund)
- 419 = Sonstiges Wohnungswesen
- 421 = Geoinformation
- 422 = Raumordnung und Landesplanung
- 423 = Städtebauförderung
- 430 = Kommunale Gemeinschaftsdienste (ohne Straßenbeleuchtung, Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft)
- 511 = Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft
- 512 = Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung
- 521 = Agrarstruktur und ländlicher Raum
- 522 = Einkommenstabilisierende Maßnahmen
- 523 = Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung
- 531 = Forstwirtschaft und Jagd
- 532 = Fischerei
- 610 = Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen
- 623 = Wasserwirtschaft und Kulturbau
- 624 = Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken
- $625 = K \ddot{u} stenschutz$
- 631 = Kohlenbergbau
- 632 = Sonstiger Bergbau
- 634 = Verarbeitende Industrie
- 635 = Handwerk und Kleingewerbe
- 638 = Baugewerbe
- 641 = Kernenergie
- 642 = Erneuerbare Energieformen
- 643 = Elektrizitätsversorgung
- 644 = Wasserversorgung
- 645 = Abwasserentsorgung
- 646 = Abfallwirtschaft
- 647 = Straßenreinigung

Signierschlüsselverzeichnis für EF 5 = Staatlicher Aufgabenbereich (Funktionskennziffer der Verbund-Haushaltssystematik ab 2012)

Fkz Staatlicher Aufgabenbereich

649 = Sonstige Energie- und Wasserversorgung

651 = Handel

652 = Tourismus

661 = Banken und Kreditinstitute

669 = Sonstiges Geld- und Versicherungswesen

680 = Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen

691 = Betriebliche Investitionen

692 = Verbesserung der Wirtschafts- und Infrastruktur

711 = Verwaltung für Straßen- und Brückenbau

712 = Verwaltung für Wasserstraßen und Häfen

719 = Sonstige Verkehrs- und Nachrichtenverwaltung

721 = Bundesautobahnen

722 = Bundesstraßen

723 = Landesstraßen

724 = Kreisstraßen

725 = Gemeindestraßen

726 = Straßenbeleuchtung

729 = Sonstiger Straßenverkehr

731 = Wasserstraßen und Häfen

732 = Förderung der Schifffahrt

741 = Öffentlicher Personennahverkehr

742 = Eisenbahnen

750 = Luftfahrt

771 = Post- und Telekommunikation

772 = Rundfunk und Fernsehen

790 = Sonstiges Verkehrswesen

811 = Grundvermögen

812 = Kapitalvermögen

813 = Sondervermögen

860 = Sonstiges (für Lotterie, Lotto, Toto)

Stand: 26.05.2021

Anlage zu EF6 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

<u>Signierschlüsselverzeichnis für EF 6 =</u> Kommunaler Aufgabenbereich (Gl.-Nr. der Thüringer - Haushaltssystematik)

Hinweis:

Nur dann auszufüllen, wenn EF2 = 21 - 26, 48; sonst "leer" (linksbündig 2- oder 3-stellig). Bei EF10 = 4, 6 darf das Feld auch "leer" bleiben. Jedem Beschäftigten kann nur eine Gl.-Nr. zugeordnet werden. Ist ein Beschäftigter in Aufgaben tätig, denen mehrere Gl.-Nrn. zugeordnet werden können, ist die Gl.-Nr. des Schwerpunktes anzugeben.

Die Aufgabenbereiche entsprechen den in den kommunalen Haushalten angegebenen Aufgaben. Für kameral buchende Kommunen ist die Gliederungsnummer die maßgebliche Systematik. Im doppischen Rechnungswesen werden hingegen "Produkte" angegeben. Die diesem Eingabefeld zu Grunde liegenden Gliederungsnummern der kommunalen Haushaltssystematik sind für kameral buchende Kommunen vorgesehen. Für doppisch buchende Kommunen soll in EF42 eine Produktnummer eingetragen werden. Wird in EF42 eine Produktnummer geliefert, kann das Feld EF6 auch "leer" bleiben.

Gl-Nr. Kommunaler Aufgabenbereich

- 00 = Gemeinde- und Kreisorgane
- 01 = Rechnungsprüfung
- 02 = Hauptverwaltung
- 03 = Finanzverwaltung
- 05 = Besondere Dienststellen für die gesamte Verwaltung
- 06 = Einrichtungen für die gesamte Verwaltung
- 08 = Einrichtungen für Verwaltungsangehörige
- 11 = Öffentliche Ordnung
- 12 = Umweltschutzamt
- 13 = Feuerschutz/ Brandschutz
- 14 = Katastrophenschutz
- 16 = Rettungsdienst
- 20 = Schulverwaltung
- 211 = Grundschulen
- 225 = Regelschulen und Schulverbund Grund-/ Regelschulen
- 23 = Gymnasien, Kollegs (ohne berufliche Gymnasien)
- 240 = Berufsschulen
- 241 = Berufsfachschule u. höhere Berufsfachschulen
- 242 = Berufsaufbauschulen
- 243 = Fachoberschulen
- 244 = Berufliche Gymnasien
- 245 = Fachschulen
- 247 = Förderberufsschulen
- 26 = Gemeinschaftsschulen
- 27 = Förderschulen
- 281 = Gesamtschulen (integrierte und additive)
- 290 = Schülerbeförderung
- 293 = Fördermaßnahmen für Schüler
- 295 = Sonstige schulische Aufgaben
- 30 = Verwaltung kultureller Angelegenheiten
- 31 = Wissenschaft und Forschung
- 321 = Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen, Ausstellungen
- 323 = Zoologische und Botanische Gärten
- 331 = Theater
- 332 = Musikpflege (ohne Musikschulen)
- 333 = Musikschulen
- 34 = Heimat- und sonstige Kulturpflege

Signierschlüsselverzeichnis für EF 6 =

Kommunaler Aufgabenbereich (Gl.-Nr. der Thüringer - Haushaltssystematik)

Gl-Nr. Kommunaler Aufgabenbereich

- 350 = Volkshochschulen
- 352 = Büchereien
- 355 = Sonstige Volksbildung
- 360 = Naturschutz und Landschaftspflege
- 365 = Denkmalschutz und -pflege
- 37 = Kirchliche Angelegenheiten
- 400 = Allgemeine Sozialverwaltung
- 404 = Verwaltung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII
- 405 = Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende (nach SGB II)
- 406 = Betreuungsstelle
- 407 = Verwaltung der Jugendhilfe
- 408 = Versicherungsamt
- 409 = Lastenausgleichsverwaltung
- 431 = Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)
- 432 = Soziale Einrichtungen für pflegebedürftige ältere Menschen
- 433 = Soziale Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
- 435 = Soziale Einrichtungen für Wohnungslose
- 436 = Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer
- 439 = Andere soziale Einrichtungen
- 451 = Jugendarbeit
- 452 = Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- 453 = Förderung der Erziehung in der Familie
- 454 = Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
- 455 = Hilfe zur Erziehung
- 456 = Hilfen für junge Volljährige/ Inobhutnahme
- 457 = Adoptionsvermittlung, Beistandschaft, Amtspflegschaft und -vormundschaft, Gerichtshilfen
- 458 = Übrige Hilfen
- 460 = Einrichtungen der Jugendarbeit
- 461 = Jugendwohnheime, Schülerheime, Wohnheime für Auszubildende
- 462 = Einrichtungen der Familienförderung
- 463 = Einrichtungen für werdende Mütter
- 464 = Tageseinrichtungen für Kinder
- 465 = Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen
- 466 = Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme
- 467 = Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung
- 468 = Sonstige Einrichtungen
- 481 = Unterhaltsvorschuss
- 486 = Vollzug des Betreuungsgesetzes
- 49 = Sonstige soziale Angelegenheiten
- 50 = Gesundheitsverwaltung
- 51 = Krankenhäuser
- 54 = Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege
- 55 = Förderung des Sports
- 56 = Eigene Sportstätten
- 57 = Badeanstalten
- 58 = Park- und Gartenanlagen
- 59 = Sonstige Erholungseinrichtungen

Signierschlüsselverzeichnis für EF 6 =

Kommunaler Aufgabenbereich (Gl.-Nr. der Thüringer - Haushaltssystematik)

Gl-Nr. Kommunaler Aufgabenbereich

- 60 = Bauverwaltung
- 61 = Städteplanung, Vermessung, Bauordnung
- 62 = Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge
- 63 = Gemeindestraßen
- 65 = Kreisstraßen
- 660 = Bundesstraßen
- 665 = Landesstraßen
- 670 = Straßenbeleuchtung
- 675 = Straßenreinigung
- 073 = Strabelliellingting
- 68 = Parkeinrichtungen
- 69 = Wasserläufe, Wasserbau
- 70 = Abwasserbeseitigung
- 72 = Abfallbeseitigung
- $73 = M\ddot{a}rkte$
- 74 = Schlacht- und Viehhöfe
- 75 = Bestattungswesen
- 76 = Sonstige öffentliche Einrichtungen
- 77 = Hilfsbetriebe der Verwaltung
- 78 = Förderung der Land- und Forstwirtschaft
- 790 = Fremdenverkehr
- 791 = Sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr
- 792 = Förderung des Nahverkehrs (ÖPNV)
- 80 = Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen
- 810 = Elektrizitätsversorgung
- 813 = Gasversorgung
- 815 = Wasserversorgung
- 816 = Fernwärmeversorgung
- 817 = Kombinierte Versorgungsunternehmen
- 818 = Versorgung mit technischer Informations-und Telekommunikationsinfrastruktur
- 82 = Verkehrsunternehmen
- 83 = Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen
- 84 = Unternehmen der Wirtschaftsförderung
- 85 = Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen
- 86 = Kur- und Badebetriebe
- 87 = Sonstige wirtschaftliche Unternehmen
- 88 = Allgemeines Grundvermögen
- 89 = Allgemeines Sondervermögen

Stand: 17.03.2020

Anlage zu EF7 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Signierschlüsselverzeichnis für EF 7 = Geschlecht

Hinweis: Für alle Datensätze!

- 1 = männlich
- 2 = weiblich
- 3 = divers
- 9 = ohne Angabe (nach Geburtenregister)

Nach dem Personenstandsgesetz (PStG) kann eine Person, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann, auch mit der Angabe "divers" oder "ohne Angabe (nach Geburtenregister)" eingetragen werden. Für diese Fälle ist bei Meldung in der Personalstandstatistik der Schlüssel "3" bzw. "9" zu verwenden.

Stand: 03.03.2011

Anlage zu EF8 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Signierschlüsselverzeichnis für EF 8 = Geburtsmonat

Hinweis: Für alle Datensätze. Ist EF10 = 6, kann das Feld "leer" bleiben.

01 = Januar

02 = Februar

 $03 = M\ddot{a}rz$

04 = April

05 = Mai

06 = Juni

07 = Juli

08 = August

09 = September

10 = Oktober

11 = November

12 = Dezember

Stand: 12.03.2020

Anlage zu EF10 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Signierschlüsselverzeichnis für EF 10 = Umfang des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

Hinweis: Für alle Datensätze.

1 = Vollzeitbeschäftigte

Diese Signierziffer erhalten alle Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit die übliche Wochenarbeitsstundenzahl (bei Lehrkräften die entsprechende Anzahl von Wochenlehrstunden) beträgt.

2 = Teilzeitbeschäftigte T1

Diese Signierziffer erhalten alle Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt, wobei sie **mindestens mit der Hälfte** der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten tätig sind.

3 = Teilzeitbeschäftigte T2

Diese Signierziffer erhalten alle Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt, wobei sie mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten tätig sind.

Hinweise zur Teilzeitbeschäftigung:

- Beschäftigte,

die **stundenweise** vergütet werden oder eine **Teilzeitberufsausbildung** ausüben (nach § 7a BBiG darf die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit dabei nicht mehr als 50 Prozent betragen), sind entsprechend der vereinbarten Stundenzahl analog zuzuordnen.

- "Gleitender Übergang" in den Ruhestand

Für Arbeitnehmer des Bundes sowie der Kommunen wurde im Jahre 2010 eine tarifvertragliche Regelung geschaffen. Arbeitnehmer, die "gleichzeitig eine Teilrente" gemäß dem "FALTER-Arbeitszeitmodell" beziehen, sind danach als Teilzeitbeschäftigte nachzuweisen.

Bezogen auf den gesamten Zeitraum der Teilzeit sind sie entweder als

- T1-Beschäftigte bei einem Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 von "050" oder als
- T2-Beschäftigte bei einem Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 von weniger als "050" nachzuweisen.

Auch für **Beamte/ Beamtinnen und Richter/ Richterinnen des Bundes** wurden die gesetzlichen Voraussetzungen für einen wirkungsgleichen "Nachvollzug der tariflichen Regelungen zu flexiblen Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte" im § 53 des BBG geschaffen (Absätze 4 bis 6). Nach Abs. 4 Satz 2 BBG wird nur Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt, diese sind als **T1-Beschäftigte** nachzuweisen.

Erläuterungen zum FALTER-Arbeitszeitmodell (Modell der Flexiblen ALTERsarbeitszeit für Arbeitnehmer):

Beim Arbeitszeitmodell "FALTER" handelt es sich um ein Arbeitszeitmodell, das einen gleitenden Übergang in den Ruhestand bei gleichzeitig längerer Teilhabe am Berufsleben ermöglichen soll. Es verbindet eine Teilzeitbeschäftigung mit dem gleichzeitigen Bezug einer Teilrente. FALTER beginnt vor Erreichen des maßgebenden Alters für eine abschlagsfreie Altersrente und wird für die gleiche Dauer über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt.

Für Arbeitnehmer des **Bundes** ist dieses Arbeitszeitmodell im § 11 des "TV zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte" und für **Kommunen** im § 13 des "TV zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte" - TVFlexAZ, jeweils vom 27. Februar 2010, geregelt.

- Familienpflegezeit

Durch das Gesetz über die Familienpflegezeit (**Familienpflegezeitgesetz –FPfZG**) können Beschäftigte, die pflegebedürftige nahe Angehörige betreuen, ihre wöchentliche Arbeitszeit reduzieren. Diese Regelung wurde inzwischen weitgehend durch weitere gesetzliche Maßnahmen auch auf Beamte/Beamtinnen, Richter/Richterinnen und Soldaten/Soldatinnen übertragen. Wird zum Beispiel die Arbeitszeit in der **Pflegephase** auf 50 % reduziert, erhalten die Beschäftigten weiterhin 75 % des letzten Bruttoeinkommens. Zum Ausgleich müssen sie im Anschluss an die Pflegephase wieder voll arbeiten, bekommen in diesem Fall aber weiterhin nur 75 % des Gehalts - so lange, bis das Zeitkonto wieder ausgeglichen ist (sogenannte **Nachpflegephase**).

Signierschlüsselverzeichnis für EF 10 = Umfang des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

Noch Familienpflegezeit

In der Personalstandstatistik werden die Beschäftigten in Familienpflegezeit über den gesamten Zeitraum, in dem abgesenkte Bezüge gezahlt werden, als Teilzeitbeschäftigte (EF10) verschlüsselt, selbst wenn die tatsächliche Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung entspricht. Gleiches gilt für den Arbeitszeitfaktor (EF21U1), der den Prozentwert angibt, der vom Tabellenentgelt ausgezahlt wird. Im Merkmal regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (EF47) wird hingegen die tatsächliche Arbeitszeit in Abhängigkeit der Phase angegeben (in der Pflegephase die reduzierte Arbeitszeit und in der Nachpflegephase die volle Arbeitszeit).

Beispiel zur Verschlüsselung:

Arbeitnehmer in Familienpflegezeit aus früherer Vollzeitbeschäftigung, der die Arbeitszeit um 50 % reduziert

EF10 = "2" über beide Phasen hinweg, EF21U1 = "075" über beide Phasen hinweg_,

EF23U2 = **75** % des bisherigen Entgeltes über beide Phasen hinweg und

EF47 = 50 % der bisherigen wöchentlichen vereinbarten Vollarbeitszeit während der Pflegephase und 100 %

der bisherigen wöchentlichen vereinbarten Vollarbeitszeit während der Nachpflegephase

4 = O h n e Bezüge beurlaubte Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Arbeitnehmer, Berufs- und Zeitsoldaten/-soldatinnen, Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt

Diese Signierziffer erhalten alle "Ohne Bezüge beurlaubten Beschäftigten", sie sind auch in Eingabefeld 11 zu signieren (EF11 = 5). Hinweise zur Abgrenzung stehen in der Anlage zu EF11.

6 = Geringfügig (Allein)Beschäftigte (T3)

Diese Signierziffer erhalten nur die geringfügigen Alleinbeschäftigungen im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV), wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat **450 Euro nicht** übersteigt. Hier sind auch geringfügig beschäftigte studentische Hilfskräfte nachzuweisen.

Für geringfügig (Allein)Beschäftigte sind zwingend nur die Eingabefelder 1, 2, 3, 7, 10, 14 und 23U2 zu signieren. Sofern dies möglich ist, können die Eingabefelder EF8, EF9 signiert werden (alle übrigen EFs bleiben "leer").

Beschäftigte in Altersteilzeit

Beschäftigte, die sich aufgrund gesetzlicher bzw. tarifvertraglicher Regelungen in Altersteilzeit befinden, sind gesondert zu kennzeichnen. Sie werden unterschieden nach dem:

- 7 = Altersteilzeitbeschäftigte Blockmodell während der Arbeitsphase
- 8 = Altersteilzeitbeschäftigte Blockmodell während der Freistellungsphase
- 9 = Altersteilzeitbeschäftigte Teilzeitmodell

Hinweise:

- Bei den **Altersteilzeitbeschäftigten** wird in EF21U1 die Arbeitszeit im Blockmodell bezogen auf den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit erfasst. Das heißt, ehemalige Vollzeitbeschäftigte erhalten üblicherweise bei EF10 = 7 - 9 den Arbeitszeit-Faktor EF21U1 = 050, ehemalige Teilzeitbeschäftigte weniger als 050.

In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist für Beamte (und Richter) aufgrund landesgesetzlicher Regelungen ein Arbeitszeit-Faktor von bis zu 60 % möglich (siehe dazu die Anlage zu EF21U1). Mit "Altersteilzeit 63plus" ist in Schleswig-Holstein eine weitere spezielle Altersteilzeitregelung eingeführt worden

- Die Altersteilzeit wurde im Jahr 2010 für den Bereich des TVöD und für Bundesbeamte/-beamtinnen (§ 93 Abs. 3 - 5 BBG i.V.m. der Beamtenaltersteilzeitverordnung –BATZV vom 6. Januar 2011) sowie Bundesrichter/-richterinnen (§ 46 DRiG, Vorschriften für Bundesbeamte/-beamtinnen gelten auch für Richter/Richterinnen, wenn keine besondere Regelung vorliegt) neu geregelt.

Da sich hinsichtlich der Modelle (Teilzeit- und Blockmodell) <u>keine</u> Änderungen ergeben, können die Schlüssel "7", "8" und "9" weiter verwendet werden.

Signierschlüsselverzeichnis für EF 10 = Umfang des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

Nicht zum Personal-Ist-Bestand gehörende Beschäftigte:

- Geringfügig Beschäftigte mit Mehrfachbeschäftigungen sowie kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV),
- Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II wahrnehmen, da bei dieser öffentlichen Förderung der sogenannten "Ein-Euro-Jobs" kein Arbeitsvertragsverhältnis vorliegt,
- Personen in einer Einstiegsqualifikation nach § 54a SGB III; durch Abschluss eines Vertrages zur Einstiegsqualifizierung wird weder ein Arbeits- noch ein Ausbildungsverhältnis begründet.
- Personen, die eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben,
- Kräfte, die keinen Arbeitsvertrag mit der Einrichtung abgeschlossen haben und von Mitarbeitern der Einrichtung aus eigenen Mitteln beschäftigt werden,
- Beschäftigte in einem indirekten Beschäftigungsverhältnis zur Einrichtung (z. B. Krankenschwestern, die nicht aufgrund eines Einzeldienstvertrages, sondern eines Kollektivvertrages mit einem Mutterhaus beschäftigt werden),

- Beschäftigte mit Werkvertrag (auch Lehrbeauftragte),
- Nebenberuflich t\u00e4tige Honorarkr\u00e4fte, z. B. Musiklehrer/-lehrerinnen,
- Leiharbeitnehmer,
- Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis ruht, weil sie eine Rente (wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung) auf Zeit beziehen (näheres siehe z. B. § 33 Abs. 2 TVöD/TV-L, frühere EU-Rente),
- Beamte/ Beamtinnen im Vorruhestand,
- Freiwillig Wehrdienstleistende oder Personen in Freiwilligendiensten nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz –BFDG oder Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten –JFDG sowie
- Praktikanten/ Praktikantinnen <u>ohne</u> Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum nicht verpflichtender Teil einer Ausbildung ist [siehe auch Anlagen zu EF11 (Ziffer 2) und EF13 (Seite 5)].

Stand: 23.03.2021

Anlage zu EF11 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Signierschlüsselverzeichnis für EF 11 = Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 4, 7 - 9; sonst "leer".

1 = Beschäftigte auf Dauer

Diese Signierziffer erhalten:

- Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt,
- Beamte/Beamtinnen, Richter/Richterinnen, DO-Angestellte und Berufssoldaten/-soldatinnen in einem Dienstverhältnis auf Probe oder Lebenszeit,
- Arbeitnehmer in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis,
- Beschäftigte in Altersteilzeit.

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Beamte/ Beamtinnen, die sich in Ausbildung -im Vorbereitungsdienst als Anwärter- befinden,
- Beamte/ Beamtinnen (auch Wahlbeamte/ -beamtinnen) und Soldaten/ Soldatinnen auf Zeit,
- Arbeitnehmer mit einem Ausbildungsvertrag oder
- Arbeitnehmer in einem Vertragsverhältnis auf Zeit (befristeter Arbeitsvertrag).

2 = Personal in Ausbildung

Für die Zuordnung zum Personal in Ausbildung ist das Vorliegen eines

- öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses,
- Ausbildungsverhältnisses nach dem BBiG oder
- Ausbildungsverhältnisses für Pflegeberufe

maßgebend.

Dieser Personenkreis erhält in der Regel Anwärterbezüge bzw. tarifvertraglich oder in Anlehnung an einen Tarifvertrag geregelte Ausbildungsentgelte.

Als Personal in Ausbildung sind auch

- wissenschaftliche Volontäre/ Volontärinnen, z. B. Museumsassistenten/ -assistentinnen,
- Studierende in einem dualen Studiengang mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag und
- Praktikanten/ Praktikantinnen <u>mit</u> Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist, nachzuweisen.

Hier sind nicht nachzuweisen:

Personal in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, z. B. Umschüler/-schülerinnen, Teilnehmer/-nehmerinnen an einer Aufstiegsausbildung, Fachanwärter/-anwärterinnen, Beratungsanwärter/-anwärterinnen.

Diese Signierziffer erhalten im Einzelnen:

Beamte/ Beamtinnen bzw. DO-Angestellte in Ausbildung

Bedienstete, die den vorgeschriebenen bzw. üblichen Vorbereitungsdienst ableisten (Referendare/ Referendarinnen, Inspektor-, Assistentanwärter/-anwärterinnen sowie Anwärter/ Anwärterinnen für den einfachen Dienst).

Für die Zuordnung ist entscheidend, dass diese Bediensteten durch eine Ernennungsurkunde in das Beamtenverhältnis berufen worden sind oder sich als DO-Angestellte im Vorbereitungsdienst befinden.

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Bedienstete in einem Beschäftigungsverhältnis, das auf die Übernahme in den Vorbereitungsdienst abzielt (Verwaltungslehrlinge, Dienstanfänger). Dieses Personal ist den Arbeitnehmern in Ausbildung zuzuordnen,
- Dienstkräfte in Ausbildung ("Aufstiegsbeamte/ -beamtinnen" als Laufbahnwechsler).

Signierschlüsselverzeichnis für EF 11 = Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

noch

2 = Personal in Ausbildung

Arbeitnehmer in Ausbildung (einschl. Praktikanten/ Praktikantinnen <u>mit</u> Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist)

Hierzu zählen

- Ausbildung mit/ für Hochschulabschluss/ Masterstudiengang, z. B. Rechts- und Lehrerreferendare/ -referenda-rinnen, die den Vorbereitungsdienst als Arbeitnehmer in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV) leisten, auch wissenschaftliche Volontäre/ Volontärinnen und Pharmaziepraktikanten/ -praktikantinnen im Rahmen des praktischen Jahres (§ 4 Abs. 1 AAppO); Studierende in einem dualen Masterstudiengang mit Studienvertrag (der Abschluss eines Studienvertrages mit einem Arbeitgeber des öffentliches Dienstes ist erforderlich)
 - \Rightarrow Einstufung (EF13) \Rightarrow **199**;
- Ausbildung mit/ für Fachhochschulabschluss/ Bachelorstudiengang u. dgl., z. B. Lehramtsanwärter/ -anwärterinnen im ö-r AV; Studierende in einem dualen Studiengang (ausbildungsintegriertes bzw. praxisintegriertes duales Studium) mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag (der Abschluss eines Ausbildungs- bzw. Studienvertrages mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist erforderlich)
 - \Rightarrow Einstufung (EF13) \Rightarrow **299**;
- Auszubildende für Berufe nach dem BBiG für eine kaufmännische, technische oder gewerbliche Berufsausbildung, in der Regel als 3-jährige duale Ausbildung nach AusbildungsVO oder
- Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden (z. B. Dienstanfänger/-anfängerinnen, Verwaltungslehrlinge)
 - \Rightarrow Einstufung (EF13) \Rightarrow 399;
- Pflegepersonal in Ausbildung
 - ⇒ Einstufung (EF13) ⇒ 399 oder 499, je nach späterer Eingangsentgeltgruppe;
- verkürzte/ gestufte duale Ausbildung (i.d.R. eine 2-jährige Ausbildung nach BBiG/ AusbildungsVO)
 - \Rightarrow Einstufung (EF13) \Rightarrow **499.**
- Bei der <u>Ausbildung für Berufe der Sozial- und Erziehungsdienste sowie medizinischen Hilfsberufen</u> ist die praktische Ausbildung Voraussetzung bei der staatlichen Anerkennung und somit Teil der Ausbildung. Beschäftigte, die diese Ausbildung absolvieren, sind während der praktischen Ausbildung als Personal in Ausbildung nachzuweisen.

Dabei erhalten Berufpraktikanten/ -praktikantinnen im Anerkennungsjahr (§ 1 des TVPöD/ TVPrakt i.V.m. BBiG) z. B.

- als Sozialarbeiter/ -arbeiterinnen, Sozialpädagogen/ -pädagoginnen, Heilpädagogen/ -pädagoginnen die
 - \Rightarrow Einstufung (EF13) \Rightarrow **299**;
- als pharmazeutisch-technische Assistenten/ Assistentinnen, Masseure/ Masseurinnen, medizinische Bademeister/ Bademeisterinnen,
 pflegerinnen sowie als Vorpraktikanten/ -praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag und Praktikumsvergütung/ -entgelt (soweit das Vorpraktikum eine Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung in sozial- und heilpädagogischen Berufen ist) die
 - \Rightarrow Einstufung (EF13) \Rightarrow **399.**

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Personal in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, z.B. Umschüler/-schülerinnen oder Teilnehmer/-nehmerinnen an einer Aufstiegsausbildung, sie sind den Dauerkräften zuzurechnen,
- Beschäftigte, die sich nach einer abgeschlossenen Ausbildung weiterbilden wollen (z. B. Ärzte/ Ärztinnen während der Facharztausbildung oder Doktoranden/ Doktorandinnen bei wissenschaftlichen Einrichtungen),
- Fachschul-, Fachoberschul-, Fachhochschul- und Hochschulpraktikanten/ -praktikantinnen <u>ohne</u> Ausbildungsvertrag, die während der Semesterferien ein Praktikum absolvieren.

Signierschlüsselverzeichnis für EF 11 = Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

3 = Von begrenzter Dauer (Beschäftige mit Zeitvertrag)

Diese Signierziffer erhalten:

- Beamte/ Beamtinnen (auch Wahlbeamte/ -beamtinnen) auf Zeit,
- Soldaten/Soldatinnen auf Zeit,
- Arbeitnehmer in einem Vertragsverhältnis auf Zeit (befristete Arbeitsverträge, siehe § 30 TVöD/ TV-L/ TV-H), z. B.:
 - Beschäftigte mit Aufgaben von begrenzter Dauer,
 - Aushilfspersonal, Saisonkräfte, Doktoranden/ Doktorandinnen, Diplomanden/ Diplomandinnen und Werkstudenten/-studentinnen, (soweit nicht kurzfristig beschäftigt),
- Arbeitnehmer, für die ein Arbeitgeber Leistungen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach § 16e SGB II oder zur Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II erhält, sofern diese in einem "unmittelbaren Arbeitsvertragsverhältnis" stehen,
- Studentische Hilfskräfte, die nicht geringfügig beschäftigt sind,

sind wie folgt zu verschlüsseln: EF10 i.d.R. = 3, EF11 = 3, EF12 = 4, EF13 = 900, EF17 = 98, EF21U1 maximal \leq 050, EF23U2 = vereinbarte(s) Stundenvergütung/-entgelt **x** Stundenzahl, EF43 = **57** und EF47 = vorgegebene wöchentliche Arbeitszeit (umgerechnet auf die übliche Wochenarbeitszeit bei einer Monatsstundenzahl von maximal 80 Monatsstunden).

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II ("Ein-Euro-Jobs") wahrnehmen (siehe Hinweis in der Anlage zu EF10, Blatt 3),
- Beschäftigte in der **Probezeit** im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses; sie sind den Dauerkräften zuzurechnen, siehe Signierziffer "1",
- Berufspraktikanten/-praktikantinnen im Anerkennungsjahr (siehe § 1 Abs. 1 TVPöD) oder Vorpraktikanten/-praktikantinnen (sie sind mit EF11 = 2 zu verschlüsseln, siehe Hinweise dort),
- Praktikanten/ Praktikantinnen während einer Schul- oder Hochschulausbildung,
- Studierende in einem dualen Studiengang mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag (sie sind mit EF11 = 2 zu verschlüsseln, siehe Hinweise dort).

5 = O h n e Bezüge beurlaubte Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Arbeitnehmer, Berufs- und Zeitsoldaten/-soldatinnen, Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt

Diese Signierziffer erhalten alle "Ohne Bezüge beurlaubten Beschäftigten". Sie sind auch in Eingabefeld 10 zu signieren (EF10 = 4).

Bei Beamten/Beamtinnen:

Beurlaubungen für eine Tätigkeit außerhalb der Verwaltung des Dienstherrn; aus Arbeitsmarktgründen [nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 Bundesbeamtengesetz (BBG) oder entsprechender Regelungen in LBG kann auf Antrag Urlaub ohne Besoldung bis zu 6 Jahren bewilligt werden, nach Nr. 2 für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, auch **Altersurlaub** genannt]; zur Betreuung und Pflege von Kindern oder pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen (§§ 92, 92b BBG oder entsprechende Regelungen in LBG); zur Bewerbung um oder zur Ausübung eines Mandats (§ 90 Abs. 3 Nr. 2 BBG) oder Inanspruchnahme von Elternzeit.

Für Richter/Richterinnen, Berufs- und Zeitsoldaten/-soldatinnen und DO-Angestellte gelten die entsprechenden Gesetzesregelungen.

Bei Arbeitnehmern:

Inanspruchnahme von Elternzeit, Pflegezeit, Familienpflegezeit oder analoge Anwendung beamtenrechtlicher Be-stimmungen in Verbindung mit § 28 TVöD/ TV-L/ TV-H (Sonderurlaub unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts bei Vorliegen eines wichtigen Grundes).

Nicht zum Personal-Ist-Bestand gehören: => siehe Hinweise in der Anlage zu EF10, Blatt 3.

Stand: 18.03.2020

Anlage zu EF12 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Signierschlüsselverzeichnis für EF 12 = Art des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 4, 7 - 9; sonst "leer".

Auszubildende sind entsprechend ihres Ausbildungsverhältnisses zuzuordnen [vgl. Bundes- oder Landesbeamtengesetz, Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Ausbildungsverordnung].

1 = Beamte/Beamtinnen

Bedienstete, die - auf Lebenszeit, Zeit, Probe, Widerruf - durch eine Ernennungsurkunde in ein Beamtenverhältnis berufen worden sind: planmäßige Beamte/ Beamtinnen, beamtete Hilfskräfte, Beamte/ Beamtinnen im Vorbereitungsdienst.

Bürgermeister/ -meisterinnen und Beigeordnete sind (als Wahlbeamte/ -beamtinnen) zu erfassen, wenn sie haupt-amtlich (nicht ehrenamtlich) tätig sind.

Nicht als Beamte/ Beamtinnen nachzuweisen sind:

- Bezieher/Bezieherinnen von Amtsgehalt, siehe Signierziffer "8",
- wiederbeschäftigte Ruhestandsbeamte/ -beamtinnen (z. B. Lehrer/ Lehrerinnen), die nach arbeitnehmerrechtlichen Grundsätzen beschäftigt sind. Sie sind als Arbeitnehmer nachzuweisen und erhalten die Signierziffer "4",
- Arbeitnehmer, die Bezüge nach einem Besoldungsgesetz erhalten. Sie sind ebenfalls den Arbeitnehmern zuzuordnen (siehe Signierziffer "4", DO-Angestellte der Sozialversicherungsträger, siehe Signierziffer "3"),
- Beschäftigte in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Dienstanfänger/ -anfängerinnen), soweit sie noch nicht durch eine Ernennungsurkunde in das Beamtenverhältnis berufen worden sind. Sie werden den Arbeitnehmern zugeordnet.

2 = Richter/Richterinnen

Alle Berufsrichter im Sinne des Deutschen Richtergesetzes (DRiG), auch wenn sie nicht bei Gerichten, sondern z. B. bei Ministerien tätig sind; auch zu "Richtern/Richterinnen auf Probe" ernannte Gerichtsassessoren/-assessorinnen.

Hier sind nicht nachzuweisen:

Richter/ Richterinnen kraft Auftrags und Staatsanwälte/ -anwältinnen, sie sind statusmäßig Beamte und deshalb mit Signierziffer "1" zu kennzeichnen.

3 = Dienstordnungsangestellte (DO-Angestellte)

Angestellte mit Beamtenbesoldung bei den Sozialversicherungsträgern. Sie sind gesondert nachzuweisen.

DO-Angestellte stehen in <u>keinem</u> öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und werden nicht wie Beamte ernannt, sondern haben aufgrund einer Dienstordnung mit einem Sozialversicherungsträger als Arbeitgeber einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag geschlossen. Tarifverträge finden auf das Dienstordnungsverhältnis keine Anwendung. DO-Angestellte erhalten entsprechend den Besoldungsordnungen A und B der Beamten ein Gehalt, sind jedoch nicht sozialversicherungspflichtig, dafür beihilfe- und pensionsberechtigt.

DO-Angestellte sind überwiegend bei Innungs- und Ortskrankenkassen und Berufsgenossenschaften (Träger der gesetzlichen Unfallversicherung) beschäftigt. Neue Dienstordnungsverhältnisse können nur die Berufsgenossenschaften begründen, Rechtsgrundlage dafür sind die §§ 144ff. des SGB VII.

Signierschlüsselverzeichnis für EF 12 = Art des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

Arbeitnehmer

Als Arbeitnehmer nachzuweisen sind in einem privatrechtlichen Arbeitsvertragsverhältnis stehende Beschäftigte einschließlich Arbeitnehmer in Ausbildung.

Für Arbeitnehmer, die nach dem **TVöD/ TV-L/ TV-H** oder diesem zugeordneten Tarifwerken bezahlt werden (EF43 = 11 - 29), sind nur die **Schlüssel "4" und "5"** (Pflegepersonal) zugelassen.

Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Dienstanfänger/-anfängerinnen) sind den Arbeitnehmern zuzuordnen, soweit sie nicht durch eine Ernennungsurkunde zu Beamten/ Beamtinnen auf Widerruf ernannt worden sind; dies gilt auch für Arbeitnehmer, die Bezüge nach einer Besoldungsordnung erhalten, soweit sie nicht DO-Angestellte sind.

4 = Arbeitnehmer ohne Beschäftigte in der Pflege / im Pflegedienst

Diese Signierziffer erhalten auch Arbeitnehmer,

- deren Bezüge sich nach der Besoldungsordnung
 - **B** bzw. den Besoldungsgruppen **C** 4 und **W** 3 (erhalten in EF13 = 161 "außertarifliche Angestellte"),
 - A (erhalten in EF13 = E 2 E $15\ddot{U}$ des TVöD/TV-L/TV-H) richten,
- als sonstige Beschäftigte, deren Arbeitsbedingungen **einzelvertraglich besonders vereinbart** sind (z. B. Stundenlohn),
- welche sich in Ausbildung befinden oder
- die nach anderen Tarifwerken bezahlt werden.

Beschäftigte in der Pflege / im Pflegedienst mit einer Entgeltgruppe nach Anlage E des TVöD (Entgeltgruppen P 5 – P 16) bzw. Anlage C des TV-L / TV-H (Entgeltgruppen KR 5 – KR 17) sind hier **nicht** nachzuweisen, siehe Signierziffer "5".

DO-Angestellte sind hier nicht nachzuweisen, siehe Signierziffer "3".

5 = Beschäftigte in der Pflege / im Pflegedienst

Mit dieser Signierziffer sind Beschäftigte in der Pflege bzw. im Pflegedienst in den **Entgeltgruppen P 5 – P 16** (Anlage E des TVöD (Bund/VKA)) bzw. den **Entgeltgruppen KR 5 – KR 17** (Anlage C des TV-L/TV-H) zu verschlüsseln. Dies gilt auch für das Personal in Ausbildung, z.B. nach TVAöD – Pflege, TVA-L Pflege.

Den Schlüssel "5" erhalten auch Beschäftigte in der Pflege / im Pflegedienst, dessen Beschäftigungsverhältnis und Entgelt sich **nicht** nach den Haupttarifwerken im öffentlichen Dienst (TVöD / TV-L / TV-H), sondern nach anderen Tarifen richtet, soweit deren Einstufungen den Schlüsseln der Entgeltgruppen P 5 – P 16 bzw. KR 5 – KR 17 **zugeordnet** wurden (weitere Hinweise, siehe Anlage zu EF13).

7 = Soldaten/Soldatinnen

Berufs- und Zeitsoldaten/-soldatinnen der Bundeswehr.

8 = Bezieher/Bezieherinnen von Amtsgehalt

Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt sind z. B. der Bundespräsident, die Bundeskanzlerin, die Ministerpräsidenten/-präsidentinnen, Minister/ Ministerinnen, Senatoren/ Senatorinnen und die Parlamentarischen Staatssekretäre/-sekretärinnen.

Sie sind gesondert nachzuweisen.

Stand: 23.03.2021

Anlage zu EF13 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/ Einstufung

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 4, 7 - 9; sonst "leer".

Bei der Vergabe der Signierschlüssel sind zunächst die **Erläuterungen zu EF43 = Art des Tarifvertrages** zu beachten. Maßgebend ist die Eingruppierung, nach der die Auszahlung der Bezüge im Berichtsmonat Juni erfolgt. Für jeden Beschäftigten ist eine <u>exakte Einstufung</u> entsprechend dem Signierschlüssel in EF13 anzugeben.

Als Ausnahme können "Ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer" mit der Einstufung **000** signiert werden, sofern keine exakte Zuordnung zum Signierschlüssel (mehr) möglich ist.

Hinweise zu besonderen Personengruppen:

Angestellte/ Arbeitnehmer, die nicht nach Tarifverträgen bezahlt werden:

- Arbeitnehmer (nicht DO-Angestellte), deren Entgelt sich
 - nach der Besoldungsordnung B richtet,
 - oberhalb der im TVöD/TV-L/TV-H vorgesehenen Entgeltgruppen E1 E15Ü befindet,
 - sind als <u>Arbeitnehmer mit außertariflichem Entgelt</u> nachzuweisen, sie erhalten als Signierschlüssel EF12 = 4, EF13 = 161 und EF43 = 52 (zur Bestimmung dieser Beschäftigten wird auf § 5 Abs. 3, 4 BetrVG: "Leitende" Angestellte und § 4 Abs. 3 BPersVG: "übertarifliche Arbeitnehmer" verwiesen) oder
 - nach der Besoldungsordnung A richtet, sind den vergleichbaren Entgeltgruppen E2 E15Ü des TVöD/TV-L/TV-H zuzuordnen.

Dies gilt auch für **nicht** verbeamtete Professoren/ Professorinnen, deren Entgelt sich nach der Besoldungsordnung C oder W richtet, die Besoldungsgruppen sind dabei wie folgt zuzuordnen:

```
C4, W3 \Rightarrow EF13 = 161 (Außertariflich),

C3, W2 \Rightarrow EF13 = 172 (E15Ü),

C2, W1 \Rightarrow EF13 = 173 (E15),

C1 \Rightarrow EF13 = 174 (E14).
```

- Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis und Entgelt sich <u>nicht</u> nach Besoldungsordnungen oder den Haupttarifwerken im öffentlichen Dienst (TVöD/ TV-L/ TV-H), sondern nach anderen Tarifen richtet,
 - sind, soweit möglich, den Entgeltgruppen des TVöD/ TV-L/ TV-H zuzuordnen (für einige Tarifverträge, z. B. TV-Ärzte, TV-Ärzte/ VKA liegen gesonderte Schlüsselverzeichnisse vor),
 - wenn eine Zuordnung <u>nicht</u> möglich ist (z. B. wegen <u>einzelvertraglich</u> besonders vereinbarter Arbeitsbedingungen), erhalten sie als Signierschlüssel

```
- Außertarifliche (leitende Angestellte) \Rightarrow EF12 = 4, EF13 = 161, EF43 = 52,

- Arbeitnehmer \Rightarrow EF12 = 4, EF13 = 900 (Nicht zuordenbar), EF43 = 51 oder 53,

- Auszubildende \Rightarrow EF12 = 4, EF13 = 399 (in Ausbildung), EF43 = 54.
```

- Pflegepersonal, dessen Beschäftigungsverhältnis und Entgelt sich **nicht** nach den Haupttarifwerken im öffentlichen Dienst (TVöD/TV-L/TV-H), sondern nach anderen Tarifen richtet,
 - sind soweit möglich den Entgeltgruppen P5 P16 des TVöD bzw. den Entgeltgruppen KR5 KR17 des TV-L/ TV-H zuzuordnen (insbesondere wenn Überleitungsvorschriften bekannt sind) (EF12 ist dann mit "5" zu signieren),
 - wenn eine Zuordnung **nicht** möglich ist (z. B. wegen <u>einzelvertraglich</u> besonders vereinbarter Arbeitsbedingungen), erhalten sie als Signierschlüssel

```
- Pflegepersonal \Rightarrow EF12 = 4, EF13 = 900 (nicht zuordenbar), EF43 = 51 oder 53,

- Auszubildende \Rightarrow EF12 = 4, EF13 = 399 bzw. 499 (in Ausbildung für Pflegeberufe), EF43 = 54.
```

Arbeitnehmer, für die ein Arbeitgeber Leistungen nach § 16e oder §16i SGB II erhält, können mit den Signierschlüsseln verschlüsselt werden, auch wenn sie <u>primär nicht</u> zum Geltungsbereich des TVöD/ TV-L/ TV-H gehören; sofern sie <u>pauschal</u> vergütet werden, erhalten sie als Signierschlüssel

```
\Rightarrow EF12 = 4, EF13 = 900 (nicht zuordenbar), EF43 = 51 oder 53.
```

Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt (siehe EF12 = 8) sind entsprechend ihrem Amtsgehalt der Besoldungsordnung **B** zuzuordnen.

Lehrämter an Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen sind dem **gehobenen Dienst** zuzuordnen (Beamte/ Beamtinnen in besonderen Laufbahnen; gilt nicht mehr in allen Bundesländern).

Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/ Einstufung

EF13 U1/U2: Laufbahngruppe/ Einstufung (3 Stellen)

Beamte/Beamtinnen¹⁾, Richter/Richterinnen, Berufs-/Zeitsoldaten/-soldatinnen und DO-Angestellte

Thüringen

Höherer Dienst 102 = B 10 103 = B 9 104 = B 8	Gehobener Dienst 204 = A 16 gD L ³⁾ 205 = A 15 gD L ³⁾ 206 = A 14 gD L ³⁾
105 = B 7 106 = B 6 107 = B 5 108 = B 4 109 = B 3	207 = A 13 gD L ³) 212 = A 13 gD S + Zulage 213 = A 13 gD S 214 = A 12
110 = B 3 110 = B 2 116 = R 8 117 = R 7	215 = A 11 216 = A 10 gD 217 = A 9 gD
117 - R 7 118 = R 6 119 = R 5 120 = R 4 121 = R 3	299 = in Ausbildung Mittlerer Dienst 312 = A 9 mD S + Zulage
122 = R 2 123 = R 1 126 = C 4	313 = A 9 mD S 314 = A 8 315 = A 7 316 = A 6 mD
127 = C 3 128 = C 2 129 = C 1	399 = in Ausbildung
130 = W 3 131 = W 2 132 = W 1	
141 = A 16 hD+Zulage ²⁾ 142 = A 16 hD 143 = A 15 hD 144 = A 14 hD 145 = A 13 hD	
199 = in Ausbildung	

- Einschließlich Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt (z. B. Ministerpräsidenten/-präsidentinnen, Minister/ Ministerinnen, , Parlamentarische Staatssekretäre/ -sekretärinnen, sie sind entsprechend ihrem Amtsgehalt der Besoldungsordnung B zuzuordnen) sowie Wahlbeamte/ -beamtinnen (z. B. hauptamtliche Bürgermeister/ -meisterinnen und Beigeordnete).
- 2) Amtszulage nach § 40 ThürBesG
- 3) L = Sonderlaufbahnen gemäß § 21 ThürBesG; Lehrämter an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Grund-, Förder-, Regel-, Gemeinschafts- und Gesamtschulen sind dem gehobenen Dienst zuzuordnen.

Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/Einstufung

EF13 U1/U2: Laufbahngruppe/ Einstufung (3 Stellen)

EF43 = 11, 15, 17, 24, 27, 29 Arbeitnehmer, für die das Tarifwerk TVöD/ TV-L/ TV-H gilt ^{1), 2)} (einschließlich der Tarifverträge, die für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen des TVöD/ TV-L zugeordnet werden

(einschließlich der Tarifverträge, die für Zwecke dieser Sta	atistik den Einstufungen des TVöD/ TV-L zugeordnet werden)
TVöD (Bund/VKA),	TV-L, TV-H,
z. B. Anlage A	z. B. Anlage B
EF12 = 4 und EF13 =	EF12 = 4 und EF13 =
$172 = E15\ddot{U}$	$172 = E15\ddot{U}$
173 = E15	173 = E15
174 = E14	174 = E14
175 = E13	$175 = E13, E13\ddot{U}$
271 = E12	271 = E12
272 = E11	272 = E11
273 = E10	273 = E10
255 70	(274 = E9)
275 = E9c	27.6 FO
276 = E9b	276 = E9b
370 = E9a	370 = E9a
370 - E24 371 = E8	370 = E9a 371 = E8
371 - E6 $372 = E7$	371 – E8 372 = E7
372 - E7 $373 = E6$	372 - E7 373 = E6
374 = E5	374 = E5
377 = 23	377 – 13
471 = E4	471 = E4
472 = E3	472 = E3
$473 = E2\ddot{U}$	$473 = E2\ddot{U}$
474 = E2	474 = E2
475 = E1	475 = E1

¹⁾ Wenn für ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der Schlüssel 000 verwendet werden.

EF43 = 12, 14, 18, 29 Beschäftigte in der Pflege/ im Pflegedienst, die in die Entgeltgruppen P5 – P16 bzw. KR5 – KR17 eingruppiert oder zugeordnet sind¹⁾

(emschi, dei Tainvertrage, die für Zwecke dieser Stat	tistik den Einstulungen dieser Tabellen zugeordnet werden)
Beschäftigte in der Pflege / im Pflegedienst	Beschäftigte in der Pflege
nach Anlage E des TVöD (Bund/VKA),	nach Anlage C des TV-L (bzw. TV-H),
Entgeltgruppen P5 – P16	Entgeltgruppen KR5 – KR17 (bzw. KR 3a – KR 12a bei TV-H)
EF12 = 5 und EF13 =	EF12 = 5 und EF13 =
	290 = KR17
291 = P16	291 = KR16 (KR 12a)
292 = P15	292 = KR15 (KR 11b)
293 = P14	293 = KR14 (KR 11a)
294 = P13	294 = KR13 (KR 10a)
295 = P12	295 = KR12 (KR 9d)
296 = P11	296 = KR11 (KR 9c)
297 = P10	297 = KR10 (KR 9b)
298 = P9	298 = KR 9 (KR 9a)
391 = P 8	391 = KR 8 (KR 8a)
392 = P7	392 = KR 7 (KR 7a)
393 = P 6	393 = KR 6 (KR 4a)
492 = P 5	492 = KR 5 (KR 3a)

¹⁾ Wenn für ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der Schlüssel 000 verwendet werden.

²⁾ Einstufungen für Ärzte/ Ärztinnen, für die der TVöD-B gilt oder sonstige Ärzte/ Ärztinnen (z. B. an Gesundheitsämtern) sind hier nachzuweisen; Einstufungen für Ärzte/ Ärztinnen nach den Tarifverträgen TV-L/ TV-H, TVöD-K, TV-Ärzte, TV-Ärzte/ VKA siehe Tabelle auf der nächsten Seite.

Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/ Einstufung

EF13 U1/U2: Laufbahngruppe/ Einstufung (3 Stellen)

EF43 = 19 Arbeitnehmer im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst, für die z. B. die Anlage C des TVöD-VKA gilt ¹⁾

für die z. B. die Anlag	e C des TVöD-VKA gilt 1)
TVöD, Beschäftigte im Sozial und Erziehungsdienst, z. B.	Entspricht TVöD-VKA, z. B.
Anlage C	Anlage A
EF12 = 4 und EF13 =	EF12 = 4 und EF13 =
271 = S18	271 = E12
272 = S17	272 = E11
$273 = S15 \text{ und } S16, S16\ddot{U}$	273 = E10
275 = S14	275 = E 9c
$276 = S11b \text{ bis } S13, S13\ddot{U}$	276 = E 9b
370 = S 9 bis S11a	370 = E 9a
371 = S 6 bis S 8b	371 = E 8
373 = S5	373 = E 6
374 = S4	374 = E 5
471 = S 3	471 = E 4
474 = S 2	474 = E 2

¹⁾ Wenn für ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der Schlüssel 000 verwendet werden.

EF43 = 20 Arbeitnehmer im Sozial- und Erziehungsdienst, ür die z. B. die Anlage G des TV-L bzw. die Anlage F des TV-H gilt ¹

für die z.B. die Anlage G des T	V-L bzw. die Anlage F des TV-H gilt 1)
TV-L /TV-H, Beschäftigte im Sozial und Erziehungs-	Entspricht TV-L / TV-H, z. B.
dienst, z. B.	
Anlage G des TV-L / Anlage F des TV-H	Anlage B
EF12 = 4 und EF13 =	EF12 = 4 und EF13 =
271 = S18	271 = E12
272 = S17	272 = E11
273 = S15, S16	273 = E10
276 = S11b bis S14	276 = E 9b
370 = S 9 bis S11a	370 = E 9a
371 = S 6 bis S 8b	371 = E 8
373 = S 5	373 = E 6
374 = S 4	374 = E 5
471 = S 3	471 = E 4
474 = S 2	474 = E 2

 $^{^{1)}} Wenn \ f\"{u}r \ ohne \ Bez\"{u}ge \ beurlaubte \ Arbeitnehmer \ keine \ Entgeltgruppe \ mehr \ gespeichert \ ist, \ kann \ der \ Schl\"{u}ssel \ 000 \ verwendet \ werden.$

EF43 = 23, 29 Ärzte/ Ärztinnen, für die die Tarifwerke TV-L/ TV-H, TVöD-K, TV-Ärzte, TV-Ärzte/ VKA gelten $^{1), 2)}$ (einschl. der Tarifverträge, die für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen dieser Tabellen zugeordnet wer-

	dell)
EF12 = 4 und EF13 =	EF12 = 4 und EF13 =
$172 = \ddot{A} 4, \ddot{A}3$	172 = EG IV, EG III
$173 = \ddot{A} 2$	173 = EG II
$174 = \ddot{A} 1$	174 = EG I

¹⁾ Wenn für **ohne Bezüge beurlaubte Ärzte/ Ärztinnen** keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der **Schlüssel 000** verwendet werden

Entgeltgruppe N (Notfallsanitäterinnen und -sanitäter) $^{1)}$ EF43 = 11 TV \ddot{o} D-VKA

EF12 = 4 und EF13 =

371 = Entgeltgruppe N

 $^{^{2)}}$ Ärzte/ Ärztinnen mit außertariflichen Dienstvertrag sind mit EF13 = 161, EF17 = 98, EF43 = 52 nachzuweisen!

Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/ Einstufung EF13 U1/U2: Laufbahngruppe/ Einstufung (3 Stellen)

EF43 = 54, 58 Arbeitnehmer in Ausbildung, z. B. mit Ausbildungstarifverträgen (einschl. Praktikanten/ Praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag); Studierende in einem dualen Studiengang

- 199 = Ausbildung mit/ für **Hochschulabschluss/ Masterstudiengang**, z. B.
 - Rechts- und Lehrerreferendare/ -referendarinnen, die den Vorbereitungsdienst als Arbeitnehmer in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV) leisten¹⁾;
 - auch wissenschaftliche Volontäre/ Volontärinnen und Pharmaziepraktikanten/ -praktikantinnen im Rahmen des praktischen Jahres (§ 4 Abs. 1 AAppO);
 - Studierende in einem dualen Masterstudiengang mit Studienvertrag (der Abschluss eines Studienvertrages mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist erforderlich);
- 299 = Ausbildung mit/ für Fachhochschulabschluss/ Bachelorstudiengang u. dgl., z. B.
 - Lehramtsanwärter/ -anwärterinnen im ö-r AV¹);
 - Studierende in einem dualen Studiengang (ausbildungsintegriertes bzw. praxisintegriertes duales Studium) mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag (der Abschluss eines Ausbildungs- bzw. Studienvertrages mit einem Arbeitgeber des öffentliches Dienstes ist erforderlich);
 - Berufspraktikanten/ -praktikantinnen im Anerkennungsjahr (§ 1 TVPöD/ TVPrakt i.V.m. BBiG) z. B. Sozialarbeiter/ -arbeiterinnen, Sozial-, Heilpädagogen/ -pädagoginnen²⁾;
- 399 = Auszubildende
 - für Berufe nach dem BBiG, z. B. für eine kaufmännische, technische oder gewerbliche Berufsausbildung, in der Regel als 3-jährige duale Ausbildung nach AusbildungsVO; für Pflegeberufe nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG);
 - Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden z. B. Dienstanfänger/-anfängerinnen, Verwaltungslehrlinge;
 - Berufspraktikanten/ -praktikantinnen im Anerkennungsjahr (§ 1 TVPöD/ TVPrakt i.V.m. BBiG) z. B.
 - Pharmazeutisch-technische Assistenten/ Assistentinnen,
 - o Erzieher/ Erzieherinnen, Kinderpfleger/ -pflegerinnen,
 - o Masseure/ Masseurinnen, medizinische Bademeister/ Bademeisterinnen,
 - o Rettungsassistenten/ -assistentinnen2) sowie
 - Vorpraktikanten/ Vorpraktikantinnen mit Ausbildungsvertrag und Praktikumsvergütung/ -entgelt, soweit das Vorpraktikum Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung in sozial- und heilpädagogischen Berufen ist;
- 499 = **verkürzte/ gestufte duale Ausbildung**, in der Regel als **2-jährige** Ausbildung nach BBiG/ AusbildungsVO; auch Assistenz- oder Helferausbildung in der Pflege
- 1) Vorbereitungsdienst zur 2. Staatsprüfung im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV). Entsprechend landesrechtlicher Verordnungen wird dafür eine Unterhaltsbeihilfe gewährt. Sie besteht aus einem Grundbetrag (meist circa 85% des Anwärtergrundbetrages nach besoldungsrechtlichen Regelungen) und einem Familienzuschlag (gilt nicht in allen Ländern).
- ²⁾ Bei der Ausbildung für Berufe der Sozial- und Erziehungsdienste sowie medizinischen Hilfsberufen ist die praktische Ausbildung Voraussetzung bei der staatlichen Anerkennung und somit Teil der Ausbildung. Beschäftigte, die diese Ausbildung absolvieren, sind während der praktischen Ausbildung als Personal in Ausbildung nachzuweisen (sie erhalten in der Einstufung je nach späterer Eingangsentgeltgruppe ⇒ 299 oder 399).

EF43 = 51, 52, 53, 57 Arbeitnehmer, die nicht den genannten Tarifverträgen zugeordnet werden können, z. B.

- Arbeitnehmer mit Arbeitsverträgen, die <u>nicht</u> den Einstufungen des TVöD/ TV-L/ TV-H, TV-Ärzte zugeordnet werden können,
- Studentische Hilfskräfte, die nicht geringfügig beschäftigt sind

161 = außertarifliche Angestellte mit EF43 = 52 und EF17 = 98

Beschäftigte, deren Bezahlung <u>oberhalb</u> der im TVöD/ TV-L/ TV-H vorgesehenen Entgeltgruppen E1 - E15Ü liegen; zur Bestimmung dieser Beschäftigten siehe auch § 5 Abs. 3, 4 BetrVG und § 4 Abs. 3 BPersVG, z. B. auch Ärzte/ Ärztinnen mit <u>außertariflichem</u> Dienstvertrag

900 = **nicht zuordenbar mit EF43 = 51 bzw. 53 und EF17 = 98**

Arbeitnehmer und sonstige Beschäftigte, deren Arbeitsbedingungen <u>einzelvertraglich</u> besonders vereinbart sind oder bei denen eine Zuordnung zu den Haupttarifwerken **nicht** möglich ist

900 = **nicht zuordenbar mit EF43 = 57 und EF17 = 98**

Studentische Hilfskräfte, die <u>nicht g</u>eringfügig beschäftigt sind. Zur weiteren Verschlüsselung siehe Anlage zu EF11 (Schlüssel "3", befristete Arbeitsverhältnisse).

Schlüssel 900 ist ein Ausnahmeschlüssel. Er ist nur zu verwenden, wenn eine Zuordnung zu den Entgeltgruppen des TVöD/ TV-L/ TV-H nicht möglich ist!

Stand: 15.04.2019

Anlagen zu EF14 und EF20 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Signierschlüssel für EF 14 = Amtlicher Gemeindeschlüssel des Dienst- oder Arbeitsortes

Hinweis: Für alle Datensätze.

Der Amtliche Gemeindeschlüssel ist eine von den Statistischen Ämtern vergebene feste Schlüsselnummer.

Für jeden Beschäftigten ist der Amtliche Gemeindeschlüssel des Dienst- oder Arbeitsortes (AGS) anzugeben.

Bei bundesweiten Beschäftigungsstellen kann der 8-stellige AGS-Schlüssel des Dienst- oder Arbeitsortes beim jeweiligen Statistischen Amt erfragt oder auch selbst gesucht werden über folgenden Link (kostenlose Onlinerecherche, nur zum Aufsuchen von wenigen Schlüsseln gedacht):

https://www.statistikportal.de/de/produkte/gemeindeverzeichnis

Weitere Hinweise zur Ermittlung des Amtlichen Gemeindeschlüssels des Dienst- oder Arbeitsortes der Beschäftigten:

- Von den Statistischen Ämtern können die Amtlichen Gemeindeschlüssel des Landes den Erhebungsunterlagen beigelegt werden oder
- als Liste der im Vorjahr gelieferten Dienst- oder Arbeitsorte mit dem Amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS-Schlüssel für Eingabefeld 14) als eigene Anlage übermittelt werden.

Dienst- oder Arbeitsorte im Ausland sind mit 20000000 zu verschlüsseln.

Signierschlüssel für EF 20 = Amtlicher Gemeindeschlüssel des Wohnortes

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF12 = 1 - 3, 7, 8; sonst "leer".

Amtlicher Gemeindeschlüssel des Wohnortes für Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen und Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt.

Ermittlung und Abbildung wie in EF14.

Wenn der Amtliche Gemeindeschlüssel nicht besetzt werden kann, kann **ersatzweise die Postleitzahl mit Gemeindenamen des Wohnortes** in **EF22U1 und EF22U3** angegeben werden.

Stand: 23.02.2017

Anlage zu EF17 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Signierschlüsselverzeichnis für EF 17 = Stufen der Besoldung nach Landesrecht*)

Hinweis: Nur für EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 1, 2, 3, 8 auszufüllen

Gliederung nach Stufen einer Bezügetabelle

Maßgebend ist die Stufe der Bezügetabelle, nach der die Berechnung eines Grundgehalts im Berechnungsmonat Juni erfolgt. Anzugeben ist der Stufenschlüssel aus der nachstehenden Tabelle (Spalte 1). Hinweise zur Zuordnung der Stufen aus den Besoldungsordnungen zum Stufenschlüssel enthalten die Spalten 2 und 3.

Hinweis

Es gelten die Stufen (zwölf statt acht) des "Bundesbesoldungsgesetzes" (BBesG) vor dem 01. Juli 2009 weiter. Die zwölf (Dienstalters)stufen wurden in einigen Ländern inhaltlich durch Stufen ersetzt, die sich an der Berufserfahrung orientieren und nicht mehr am Alter (**Erfahrungsstufen**). Für die <u>Datenlieferanten der Länder</u> wurde nachstehend für **Landesbeamte/-beamtinnen** ein gesonderter landesspezifischer Schlüsselkatalog zum Merkmal "Stufe" erstellt.

	timen em gesonderter landesspezhischer Schlüsserkatalog zum Merkhal "Stule" ersteht.						
nng	Besoldungsordnung A sowie BesGr R1 und R2, teilweise BesO W ¹⁾			Ш	Besoldungsordnung C		
Bedeutung	EF17 = Sig- nierschlüssel	Stufe	Beschreibung		EF17 = Sig- nierschlüssel	Stufe	Beschreibung
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3		Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	01	1	Stufe 1		01	1	Stufe 1
	02	2	Stufe 2		02	2	Stufe 2
	03	3	Stufe 3		03	3	Stufe 3
	04	4	Stufe 4		04	4	Stufe 4
	05	5	Stufe 5		05	5	Stufe 5
	06	6	Stufe 6		06	6	Stufe 6
	07	7	Stufe 7		07	7	Stufe 7
	08	8	Stufe 8		08	8	Stufe 8
	09	9	Stufe 9		09	9	Stufe 9
	10	10	Stufe 10		10	10	Stufe 10
	11	11	Stufe 11		11	11	Stufe 11
	12	12	Stufe 12		12	12	Stufe 12
					13	13	Stufe 13
ua					14	14	Stufe 14
Stufen				\prod	15	15	Stufe 15
lter	98	Festgehälter (BesC	B , Bezieher von Amt	sgel	nalt, teilweise BesO V	V ¹⁾ sowie aus I	BesO R R3 - R10)
Fest- gehälter	99	Anwärter in Ausbildung					

^{*)} Für die Stufenzuordnung nach

- Bundesrecht (Bundesbesoldungsgesetz -BBesG ab 1. Juli 2009) sowie für
- **Hamburg** (Hamburger Besoldungsgesetz -HmbBesG ab 1. Februar 2010),
- **Berlin** (Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz BerlBesNG ab 1. August 2011),
- Sachsen-Anhalt (LBesG LSA ab 1. April 2011) und
- Hessen (Hessisches Besoldungsgesetz HbesG ab 1. April 2014)

gibt es eigene Anlagen!

- Hessen (Hessisches Professorenbesoldungsgesetz HPBesG ab 1. Januar 2013) fünf Stufen vorgesehen, für die Besoldungsgruppe W1 sowie die neuen Besoldungsgruppen W L1 W L3 ist "Festgehalt" zu signieren.
- Bayern (Bay. Gesetz zur Änderung der Professorenbesoldung ab 1. Januar 2013) drei Stufen vorgesehen, für die Besoldungsgruppe W1 bleibt es bei der Signierung "Festgehalt".
- Sachsen (Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz ab 1. April 2014) vier Stufen vorgesehen, für die Besoldungsgruppe W1 nur die Stufen 1 und 2.

¹⁾ Für die Stufenzuordnung der Besoldungsordnung W sind in:

Stand: 27.02.2018

Anlage zu EF17 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

<u>Signierschlüsselverzeichnis für</u> <u>EF 17 = Grundentgelt- oder Entwicklungsstufen (Haupttarifwerke TVöD/ TV-L/ TV-H)</u>

Hinweis: Nur für EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 4 und 5 auszufüllen

Gliederung nach Stufen einer Entgelttabelle

Maßgebend ist die Stufe einer Entgelttabelle, nach der die Berechnung eines Grundentgelts im Berechnungsmonat Juni erfolgt. Anzugeben ist der Stufenschlüssel aus der nachstehenden Tabelle (Spalte 1). Hinweise zur Zuordnung der Stufen aus den Tarifverträgen (TVöD/ TV-L/ TV-H) zum Stufenschlüssel enthalten die Spalten 2 und 3.

Hinweis: Es gelten die gleichen Stufen aus den Tarifverträgen wie in 2009 weiter.

g	-		V-H, TV-Ärzte usw. Istufe nach dem jeweiligen Überleitungs-TV				
Bedeutung	EF17 = Signier- schlüssel	Stufe Beschreibung					
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3				
nd- elt-	01	1	Grundentgeltstufe 1				
Grund- entgelt- stufen	02	2	Grundentgeltstufe 2				
	03	3	Entwicklungsstufe 3				
nngs	04	4, 4a, 4b	Entwicklungsstufe 4, 4a, 4b 1)				
Entwicklungs- stufen	05	5	Entwicklungsstufe 5				
Entwic	06	6	Entwicklungsstufe 6				
u	07	Individuelle Endstufe 4	Individuelle Endstufe 4+				
Endstufen	08	Individuelle Endstufe 5	Individuelle Endstufe 5 +				
End	09	Individuelle Endstufe 6	Individuelle Endstufe 6 +				
n:	12	Individuelle Zwischenstufe 2	Individuelle Zwischenstufe 2 +				
ıstufe	13	Individuelle Zwischenstufe 3	Individuelle Zwischenstufe 3 +				
Zwischenstufen	14	Individuelle Zwischenstufe 4	Individuelle Zwischenstufe 4 +				
Zwi	15	Individuelle Zwischenstufe 5	Individuelle Zwischenstufe 5 +				
Festgehälter	Festgehälter [z. B. für Außertarifliche Angestellte, wissenschaftliche Hilfskräfte, Kraftfahrer nen/ Kraftfahrer nach KraftfahrerTV Bund oder Pkw-Fahrer-TV-L (EF43 = 15)] oder bei Tarifver gen, für die keine Stufenzuordnung zum TVöD/ TV-L/ TV-H möglich ist.						
Fest	99	Arbeitnehmer in Ausbildung (nähere Hinweise siehe Anlage zu EF11)					

¹⁾ Stufen 4a und 4b sind spezielle Stufen zur Entgeltgruppe

Stand: 20.04.2020

Anlage zu EF18 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Signierschlüsselverzeichnis für EF 18 = Familienstand im Familienzuschlag (FZ)

(Merkmal für die Höhe des FZ)

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und (EF12 = 1 - 3, 7, 8 oder bei nicht verbeamteten Rechts- und Lehramtsreferendaren/-referendarinnen im \ddot{o} -r-AV)

Familienstand im Familienzuschlag¹⁾

Maßgebend ist die Stufe (ohne Kinderzuschlagsanteil), nach der die Berechnung des Familienzuschlages im Berichtsmonat Juni erfolgt.

Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen sowie Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt

1 = Ohne Familienzuschlag

Ledige, Personen, deren Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft geschieden bzw. aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde, sofern sie der früheren Ehegattin / dem früheren Ehegatten oder der früheren eingetragenen Lebenspartnerin / dem früheren eingetragenen Lebenspartner <u>nicht</u> zum Unterhalt verpflichtet sind. Näheres siehe unter § 40 Abs. 1 BBesG oder entsprechender §§ in LBesG.

2 = Familienzuschlag Stufe 1 gekürzt

Personen, deren Ehegatte/in oder eingetragene/r Lebenspartner/in im öffentlichen Dienst oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist. Dazu gehören auch solche der Stufe 1, die Kinder ihres Lebenspartners in ihrem Haushalt aufgenommen haben. Näheres siehe unter § 40 Abs. 1 BBesG oder entsprechender §§ in LBesG.

3 = Familienzuschlag Stufe 1 ungekürzt

Verheiratete, Verwitwete oder Personen, deren Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft geschieden bzw. aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde, sofern sie der früheren Ehegattin / dem früheren Ehegatten oder der früheren eingetragenen Lebenspartnerin / dem früheren eingetragenen Lebenspartner zum Unterhalt verpflichtet sind; andere Personen, die ein Kind nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, für das ihnen Kindergeld nach Einkommensteuergesetz oder Kindergeldgesetz zusteht; andere Personen, die eine Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, weil sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Näheres siehe unter § 40 Abs. 1 BBesG oder entsprechender §§ in LBesG.

¹⁾ Einschließlich Beamte/ Beamtinnen auf Widerruf (Anwärter) sowie nicht verbeamtete Rechts- und Lehramtsreferendare/
-referendarinnen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV), sofern ihnen ein Familienzuschlag (FZ) gezahlt wird.
Im Datensatz PS010 erhalten Beschäftigte in einem ö-r AV in EF12 statt einer '1' eine '4'. Sofern bei nicht verbeamteten Rechts- und Lehramtsreferendaren und -referendarinnen Familienzuschläge wie bei Beamtenanwärtern/-anwärterinnen (ist nicht in allen Ländern der Fall) gezahlt werden, sind auch EF18 bzw. EF19 entsprechend zu füllen.
Im Feld "Art des Tarifvertrages" sind die ö-r AV (anders als bei Beamtenanwärtern und -anwärterinnen) auch mit EF43 = '54' zu signieren!

Stand: 26.03.2021

Anlage zu EF19 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

<u>Signierschlüsselverzeichnis für EF 19 = Kinderanteil im Familienzuschlag (FZ)</u> (oder Kinderzulage nach TV-H)

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 1, 2, 3, 7, 8 oder nicht verbeamtete Rechts- und Lehramtsreferendare/ -referendarinnen im ö-r AV (oder bei Kinderzulage nach TV-H).

Kinderanteil im Familienzuschlag

Maßgebend ist der Kinderanteil im Familienzuschlag, nach der die Berechnung des Familienzuschlages für

- Beamte/ Beamtinnen,
- Richter/ Richterinnen.
- DO-Angestellte,
- Berufs- und Zeitsoldaten/-soldatinnen,
- Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt sowie
- Beamte/ Beamtinnen auf Widerruf (Anwärter)

im Berichtsmonat Juni erfolgt.

Auch nicht verbeamtete Rechts- und Lehramtsreferendare/ -referendarinnen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV) können einen Kinderanteil im Familienzuschlag erhalten (gilt nicht in allen Ländern).

Zu zählen sind nur die Kinder, für die einem Anspruchsberechtigten Kindergeld gewährt wird, also ohne "sogenannte Zählkinder". Im Bruttomonatseinkommen (EF23U2) sind jedoch die (erhöhten) Kinderanteile zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes/ Einkommensteuergesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergeben (vergleiche z. B. § 40 Abs. 5 BBesG).

Kinderzulage im Land Hessen nach TV-H

Für Arbeitnehmer des Landes Hessen werden ggf. Kinderzulagen gezahlt. Es ist die Kinderzahl anzugeben, für die ein Arbeitnehmer eine Kinderzulage erhält (Zählkinder sind wie bei den Beamten zu berücksichtigen).

Kinderanteil im Familien nach § 40 BBesG oder entsp	• , ,	Kinderzulage nach TV-H		
EF19 =		EF19 =		
0 = Ohne	Kind im FZ	0 = Ohne	Kinderzulage	
1 = Ein	Kind im FZ	1 = Eine	Kinderzulage	
2 = Zwei	Kinder im FZ	2 = Zwei	Kinderzulagen	
3 = Drei	\downarrow	3 = Drei	\downarrow	
4 = Vier	\downarrow	4 = Vier	\downarrow	
5 = Fünf	\downarrow	$5 = F \ddot{u} n f$	\downarrow	
6 = Sechs	\downarrow	6 = Sechs	\downarrow	
7 = Sieben	\downarrow	7 = Sieben	\downarrow	
8 = Acht	\downarrow	8 = Acht	\downarrow	
9 = Neun oder mehr	Kinder im FZ	9 = Neun oder mehr	Kinderzulagen	

Stand: 24.03.2020

Anlage zu EF21U1 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Signierschlüsselverzeichnis für EF 21U1 = Arbeitszeit-Faktor in Prozent

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9; sonst "leer".

Der Faktor gibt den **Anteilssatz** an, der der **Ermittlung des Tabellenwertes** der **jeweiligen Bezügetabelle** eines Entgelttarifvertrages oder einer Besoldungsordnung zugrunde liegt.

Der Faktor ist ein prozentualer Anteil am vergleichbaren üblichen Monatseinkommen eines Vollzeitbeschäftigten.

Für Vollzeitbeschäftigte beträgt der Faktor 100, unabhängig von der individuellen Arbeitszeit.

Für Lehrkräfte ist bei vollem Stundendeputat der Faktor 100 anzugeben (siehe auch Hinweise zu EF10 und EF47).

Bei einer **Teilzeitberufsausbildung** (nach § 7a BBiG) darf die Kürzung der üblichen täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit nicht mehr als 50 Prozent betragen. Der Faktor darf demnach nicht unter 050 abgesenkt sein (in EF10 ist eine "2" zu signieren).

Der Faktor ist dreistellig wie folgt darzustellen:

100= 100 %Vollzeitbeschäftigte(siehe Anlage zu EF10 = 1)050 bis 099= 50 % bis 99 % Teilzeitbeschäftigte T1(siehe Anlage zu EF10 = 2)020 bis 049= 20 % bis 49 % Teilzeitbeschäftigte T2(siehe Anlage zu EF10 = 3)

Arbeitszeit-Faktoren unter 20 % sind in der Regel geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. In Ausnahmefällen wird ein Arbeitszeit-Faktor bis zu 5 % zugelassen (z. B. für Teilzeitlehrkräfte mit einer sehr geringen Stundenzahlvereinbarung, in der Pflege- oder Familienpflegezeit).

Für **Altersteilzeitbeschäftigte** (EF10 = 7 - 9) wird die Arbeitszeit bezogen auf den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit erfasst. Sie erhalten darum üblicherweise einen <u>halbierten Faktor</u> (der ursprünglich vereinbarten Arbeitszeit). Der Faktor für ehemalige Vollzeitbeschäftigte beträgt dann (unabhängig, ob Blockmodell oder Teilzeitmodell):

- $EF10 = 7 - 9 \Rightarrow EF21U1 = 050$.

Bei Altersteilzeitbeschäftigten auf Basis eines ehemaligen Teilzeitbeschäftigungsverhältnisses **halbiert** sich ebenfalls die Arbeitszeit während des gesamten Zeitraums der Altersteilzeit. Sie erhalten deshalb in EF21U1 einen Wert unter 050.

Der Faktor für ehemalige Teilzeitbeschäftigte beträgt dann (unabhängig, ob Blockmodell oder Teilzeitmodell):

- $EF10 = 7 - 9 \Rightarrow EF21U1 = 020 - 049$.

Beispiel:

Ein Teilzeitbeschäftigter mit 80 % der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten geht in Altersteilzeit.

Unabhängig von Blockmodell oder Teilzeitmodell erhält er in EF21U1 die Signierung:

- $EF10 = 7 - 9 \Rightarrow EF21U1 = 040$

Abweichende Altersteilzeitregelung

In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist für Beamte (und Richter) aufgrund landesgesetzlicher Regelungen ein Faktor von bis zu 60 % möglich. Grundlage dafür sind in den Landesbeamtengesetzen der § 63 (für Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein), § 70 (Baden-Württemberg) oder Artikel 91 (Bayern). In Schleswig-Holstein ist mit "Altersteilzeit 63plus" nach § 63a LBG-SH und § 7c LRiG-SH eine weitere Altersteilzeitregelung eingeführt worden.

Da über den Faktor – im Unterschied zur Arbeitszeit (EF43) – der gesamte Zeitraum der Altersteilzeit, unabhängig von Blockoder Teilzeitmodell, dargestellt werden soll, bleibt der Faktor in jeder Phase gleich und beträgt bei Beamten in diesen Ländern bei ehemaliger Vollzeitbeschäftigung 060, bei ehemaliger Teilzeitbeschäftigung entsprechend anteilig 020 – 059.

<u>Familienpflegezeit</u>

In der Personalstandstatistik erhalten die Beschäftigten in Familienpflegezeit über den gesamten Zeitraum, in dem abgesenkte Bezüge gezahlt werden, den Arbeitszeitfaktor (EF21U1), der den Prozentwert angibt, der vom Tabellenentgelt ausgezahlt wird. Eine ausführliche Beschreibung zur Verschlüsselung der Familienpflegezeit enthält Anlage zu EF10.

Stand: 26.03.2021

Anlage zu EF23U2 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Steuerpflichtige Bruttobezüge im Berichtsmonat Juni = EF 23U2

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 6 - 9; sonst "leer".

Anzugeben ist der steuerpflichtige Teil der bruttowirksamen Bezüge für den Berichtsmonat Juni in <u>vollen</u> Euro. Der Betrag ist in das Eingabefeld 23U2 **rechtsbündig** einzusetzen!

Hierzu gehören als (monatliche) Bezügebestandteile¹⁾:

- Grundgehalt oder Tabellenvergütung/ -entgelt,
- Familienzuschlag (oder Kinderzulage nach TV-H),
- Allgemeine Stellenzulage²⁾/ Strukturzulage,
- Zulagen (einschließlich als Ausnahme– der steuerfreie Aufstockungsbetrag bei Altersteilzeit),
- Vermögenswirksame Leistungen (nur der Arbeitgeberanteil ist anzugeben),
- Mehrarbeitsvergütung/ -entgelt,
- Zuschläge (soweit steuerpflichtig),
- Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Bund, -VKA, bzw. -Länder,
- Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Bund, -VKA, bzw. -Länder,
- monatliche Sonderzahlung,
- Entgeltumwandlung³⁾,
- Finanzierungsanteile an kapitalgedeckten Arbeitgeberbeiträgen⁴⁾.

Nicht nachzuweisen sind:

- "steuerpflichtige" Hinzurechnungsbeträge, z. B.
 - aufgrund geldwerter Vorteile (z. B. Dienstwohnung, Dienstwagen),
 - Sozialversicherungsbeiträge/ Leistungen des Arbeitgebers für die Zusatzversorgung,
- Einmalzahlungen (z. B. Urlaubsgeld; Leistungsprämien, z. B. nach § 18 TVöD); Jubiläumszuwendungen, Jubiläumsgeld (Beamte z. B. nach DJubV, Arbeitnehmer z. B. nach § 23 Abs. 2 TVöD),
- Nachzahlungen oder Einbehaltungen,
- <u>nicht</u> steuerpflichtige Zulagen (wie z. B. Auslandszuschlag, Mietzuschuss, Aufwandsentschädigungen),
- Bezug von Mutterschaftsgeld, Krankengeldzuschuss.

Negative Zahlbeträge sind nicht zulässig.

Finanzierungsanteile der Arbeitnehmer an kapitalgedeckten Arbeitgeberbeiträgen sind nach § 3 Nr. 63 EStG **lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei** [siehe z.B. § 37a des TV über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes –Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K), Sonderregelung für das Tarifgebiet Ost oder die besonderen Regelungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL, für seinen Abrechnungsverband Ost)]. Ebenso wie die Entgeltumwandlungsbeträge sind diese steuerfrei gestellten Arbeitnehmerbeiträge in das EF23U2 einzubeziehen!

¹⁾ Im Regelfall sind nur <u>regelmäßige, monatlich gezahlte Bezügebestandteile</u> einzubeziehen. Werden diese für den Berichtsmonat Juni nachträglich gezahlt, sind die entsprechenden Bezügebestandteile einem älteren Abrechnungsvormonat zu entnehmen. Nicht einzubeziehen sind einmalige Bezügebestandteile (z. B. Jubiläumsgeld, aber auch Teilzahlungen).

²⁾ Für Bundesbeamtinnen/ -beamte wird keine gesonderte "Allgemeine (Stellen-) Zulage" mehr gezahlt (die Zulage wurde zum 1. Juli 2009 in die Grundgehaltstabelle der BesO A integriert).

³⁾ Es sind auch die Beträge einzubeziehen, die im Rahmen einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Entgeltumwandlung vor der Auszahlung steuer- und sozialversicherungsfrei einer betrieblichen Altersversorgung zugeführt werden (§ 3 Nr. 63 S. 1 EStG, § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV). Tarifvertragliche Regelungen gelten z. B. für die Beschäftigten des Bundes und der Länder als TV-EntgeltU-B/L vom 25. Mai 2011 (für Hessen der TV EntgeltU-H vom 1. September 2009), für die Kommunen als TV-EUmw/ VKA vom 18. Februar 2003

 $^{^{\}rm 4)}$ BFH-Urteil vom 9. Dezember 2010 (Az. VI R 57/08):

Steuerpflichtige Bruttobezüge im Berichtsmonat Juni = EF 23U2

Wird kein (voller) Bruttomonatsbezug gezahlt, z. B. wegen

- Bezug von Mutterschaftsgeld, Krankengeldzuschuss oder Krankengeld, auch nach Ende des Bezuges (Aussteuerung),
- Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses nach Bezug von Krankengeldzuschuss, Krankengeld oder nach Ablauf der Elternzeit,
- Neueinstellung während des Monats Juni,
- Zahlung von Abschlägen oder sonstigen Teilbeträgen,
- Kurzarbeit,

ist bei diesen "Unterbrechungsgründen" ein <u>voller Zahlungsmonat</u> einer *Zahlungshistorie* zu entnehmen. Nur in Fällen, wo dies **nicht** möglich ist, kann EF23U2 = "leer" bleiben (um das Feld aufzufüllen, wird dann anhand der übrigen Zahlungsmerkmale ein fiktives Einkommen im Rahmen der Plausibilitätskontrollen errechnet).

Bei **Beschäftigten in Altersteilzeit** (EF10 = 7 - 9) setzt sich der Nachweis aus dem <u>steuerpflichtigen</u> Teil der bruttowirksamen Beträge (vgl. auf vorheriger Seite "Zulagennachweis") und den <u>steuerfreien</u> **Aufstockungsleistungen** zusammen.

Bei Arbeitnehmern ist nur die Nettoaufstockung einzubeziehen. Die Aufstockung zur Rentenversicherung bleibt unberücksichtigt.

Für geringfügig (Allein)Beschäftigte (EF10 = 6) ist der **Bruttobetrag** <u>ohne</u> die pauschalen Abgaben des Arbeitgebers anzugeben.

Abgeordnete Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen oder DO-Angestellte sind von der Berichtseinheit zu melden, die die **Bezüge** am Berichtsstichtag betreut bzw. auszahlt (spätere Mittelerstattungen bleiben dabei i.d.R. unberücksichtigt, analoge Anwendung auch für Arbeitnehmer).

Stand: 22.02.2017

Anlage zu EF41U1 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Signierschlüsselverzeichnis für EF 41U1 = Bildungsabschluss

Hinweis:

Diese Zusatzangaben sind nur nach besonderer Aufforderung von Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung [(FuE-Erhebungseinheiten) gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 FPStatG] auszufüllen, sonst "leer".

Beim Bildungsabschluss ist der höchste berufliche Ausbildungs- oder Hochschul-/Fachhochschulabschluss anzugeben.

0 = Promotion

Erlangung des Doktorgrades zum Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

2 = Masterabschluss, Universitätsdiplom und dgl.

Alle Masterabschlüsse, Diplom, Magister oder Staatsexamen an einer Universität, Gesamthochschule, Pädagogischen oder Theologischen Hochschule oder Kunsthochschule.

3 = Bachelor, Diplom an Fachhochschulen (einschl. Berufsakademien, Verwaltungsfachhochschulen)

Alle Bachelorabschlüsse, Diplom an einer Fachhochschule, Verwaltungsfachhochschule oder Berufsakademie.

4 = Meister/Techniker oder gleichwertiger Fachschulabschluss

Fachschulen sind Schulen der beruflichen Weiterbildung, die Teilnehmern mit bereits erworbener Berufsausbildung oder langjähriger Berufserfahrung eine weitergehende fachliche Fortbildung im Beruf vermitteln (z.B. Meisterschulen, Technikerschulen).

5 = Lehrausbildung, duale Ausbildung und weitere berufliche Abschlüsse unterhalb Fachschulabschluss, ohne beruflichen Abschluss

Hier sind alle übrigen Abschlüsse sowie Personen ohne Ausbildungsabschluss nachzuweisen.

Stand: 15.04.2019

Anlage zu EF41U2 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Signierschlüsselverzeichnis für EF 41U2 = Staatsangehörigkeit

Hinweis:

Diese Zusatzangaben sind nur nach besonderer Aufforderung von Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung [(FuE-Erhebungseinheiten) gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 FPStatG] auszufüllen, sonst "leer".

Bei Personen, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch andere Staatsangehörigkeiten besitzen, ist nur "Deutschland" (000) anzugeben.

	anzugeben.							
221 Algerien 323 Argentinien 422 Armenien 123 Andorra 274 Aquatorialguinea 322 Barbados 424 Bahrain 124 Belgien 225 Athiopinea 320 Barbados 424 Bahrain 124 Belgien 225 Athiopinea 320 Bolivien 426 Bahrain 427 Botsien und Herzegowina 428 Buskina Faso 326 Bolivien 426 Bhutan 427 Botsien 427 Botsien 428 Buskina Faso 332 Chile 479 China, einschl. Tibet 428 Buskina Faso 332 Chile 479 China, einschl. Tibet 428 Brutian 429 Burmain 420 Brutian 429 Burmain 429 Burmain 429 Burmain 420 Brutian 420 Brutian	Europa							
Albanien	000	Deutschland						
124				•		Č .		
Belgien 225 Adhiopien 330 Belize 460 Bangladesch Bangladesch 122 Bossien und Herzegowina 227 Botsuana 327 Brasilien 429 Brunei Darissalam Chile 479 Chile 47								
Bossieu und Herze- gowina Section Sect	123	Andorra				Barbados		Bahrain
gowina	124	Belgien		Äthiopien	330	Belize	460	Bangladesch
125	122	Bosnien und Herze-	229	Benin	326	Bolivien	426	Bhutan
127		gowina	227	Botsuana		Brasilien		Brunei Darussalam
128	125	Bulgarien	258	Burkina Faso	332	Chile	479	China, einschl. Tibet
	126	Dänemark	291	Burundi	334	Costa Rica	430	Georgien
129 Frankreich 220 Dschibuti 336 Ecuador 437 Indonesien 134 Girchenland 224 Estritrea 337 El Salvador 438 Irak 135 Irah 236 Gabun 345 Guatemala 441 Israel 137 Italien 237 Gambia 328 Guyana 442 Japan 150 Kosovo 238 Ghana 346 Haiti 421 Japan 445 Jordanien 130 Kroatien 251 Guinea-Bissau 355 Jamaika 446 Kambodscha 141 Liechtenstein 262 Kamerun 348 Kanada 444 Kasachstan 142 Litauen 242 Kap Verde 349 Kolumbien 447 Katar 143 Luxemburg 243 Kenia 351 Kuba 450 Kirgisistan 145 Malta 244 Komoren 353 Mexiko 436 Korea, Demokratische Republik 359 Paraguay 448 Kuwait 144 Nordnegro 245 Kongo, Demokratische Republik 359 Paraguay 448 Kuwait 148 Nicderlande 226 Lesotho 361 Peru 449 Laos 149 Laos 149	127	Estland	231	Côte d'Ivoire (Elfen-	333	Dominica	411	Hongkong
134 Griechenland 224 Eritrea 337 El Salvador 438 Irak 135 Iraln 281 Eswatini 340 Grenada 439 Iran 136 Iran 137 Italien 237 Gambia 328 Guyana 442 Japan 150 Kosovo 238 Ghana 346 Haiti 421 Jemen 421 Jemen 421 Jemen 422 Iran 423 Jemen 445 Jordanien 446 Kambodscha 446 Kambodscha 447 Katar 448 Liechtenstein 269 Kamerun 348 Kanada 444 Kanbodscha 444 Katar 445 Liechtenstein 262 Kamerun 348 Kanada 444 Katar 447 Katar 448 Luxemburg 243 Kenia 351 Kuba 450 Kirgisistan 447 Korea, Demokratische 447 Korea, Demokratische 448 Korea, Demokratische 449 Korea, Demokratische 449 Korea, Demokratische 448 Kuwait 449 Lacos 449 Lacos 449 Lacos 440 Liechtenstein 440 Korea, Demokratische 440 Korea, Demokratische 440 Korea, Demokratische 441 Korea, Demokratische 442 Korea, Demokratische 443 Korea, Demokratische 444 Korea, Demokratische 445 Korea, Demokratische 446 Korea 447 Korea, Republik 448 Korea 449 Lacos 448 Kuwait 448 Kuwait 449 Lacos 449 Lacos 440 L	128	Finnland		beinküste)	335	Dominikanische Republik	436	Indien
135 Irland 281 Eswalini 340 Grenada 441 Israel 136 Island 236 Gabun 345 Guatemala 441 Israel 137 Italien 237 Gambia 328 Guyana 442 Japan 140 Kosovo 238 Ghana 346 Haiti 421 Japan 130 Kroatien 261 Guinea-Bissau 337 Jamaika 445 Jordanien 131 Lettland 259 Guinea-Bissau 335 Jamaika 446 Kambodscha 141 Liechtenstin 262 Kamerun 348 Kanada 444 Kasachstan 142 Litauen 242 Kap Verde 349 Kolumbien 447 Katar 143 Luxemburg 243 Kenia 351 Kuba 450 Kirgisistan 144 Malta 244 Komoren 353 Mexiko 450 Kirgisistan 145 Moldau, Republik 264 Komogo, Demokratische 140 Montengro 245 Kongo, Demokratische Republik 359 Panama 467 Korea, Demokratische 140 Montengro 245 Liberia 370 St. Kitts und Nevis 451 Libanon 141 Nordmazedonien 247 Liberia 370 St. Kitts und Nevis 451 Libanon 142 Polen 256 Malawi Grenadinen 454 Malediven 151 Osterreich 249 Madagaskar 369 St. Uncia 412 Macau 152 Polen 256 Malawi Grenadinen 454 Malediven 153 Portugal 251 Mail 364 Suriname 455 Malediven 154 Rumänien 255 Namitius 367 Venezuela 488 Malaysia 155 Shweden 254 Mosambik 368 Vereinigte Staaten (USA) 157 Schweden 255 Niger 462 Philippinen 158 Schweiz 257 Sambia 368 Vereinigte Staaten (USA) 159 Serbien 255 Niger 462 Philippinen 160 Ukraine 277 Seychellen 530 Kuirbati 465 Taiwan 161 Spanien 277 Suddarika 533 Niue 470 Palekitian 162 Ukraine 277 Seychellen 530 Kuirbati 465 Taiwan 163 Türkei 271 Seychellen 530 Kuirbati 465 Taiwan 164 Vatikanstadt 271 Seychellen 530 Kuirbati 465 Taiwan 165 Ukraine 272 Sierra Leone 544 Marshallinseln 475 Singapur 168 Vereinigtes Kniigerich 278 Südad	129	Frankreich	230	Dschibuti	336	Ecuador	437	Indonesien
136	134	Griechenland	224	Eritrea	337	El Salvador	438	Irak
137 Italien	135	Irland	281	Eswatini	340	Grenada	439	Iran
150	136	Island	236	Gabun	345	Guatemala	441	Israel
150	137	Italien	237	Gambia	328	Guyana	442	Japan
139	150	Kosovo	238	Ghana	346	•	421	
139								
141							_	
142								
143								
145								
146								
147							.5.	
140 Montenegro		' I	2 10			2	467	
144			245					
144								
149 Norwegen								
151 Österreich 249 Madagaskar 369 St. Vincent und die 482 Malaysia 454 Malediven 451 Malediven 451 Malediven 451 Malediven 452 Malorica 453 Malediven 454 Malediven 455 Malorica 455 Malorica 456 Mosambia 457 Mongolei 427 Myanmar 458 Nepal 456 Oman 456 Oman 456 Oman 456 Oman 456 Oman 456 Oman 457 Mongolei 456 Oman 457 Oman 457 Oman 458 Oman 459 Palästinensische Gebiete 456 Oman 457 Oman 457 Oman 458 Oman 459 Palästinensische Gebiete 456 Oman 457 Oman 457 Oman 459 Palästinensische Gebiete 450 Palästinensi								
152								
153					309			
154 Rumänien					261			
160								_
156								
157								
158								
170 Serbien 255 Niger 462 Philippinen 155 Slowakei 232 Nigeria 472 Saudi-Arabien 131 Slowenien 265 Ruanda Australien/Ozeanien/Antarktis 474 Singapur 161 Spanien 257 Sambia 523 Australien 431 Sri Lanka 164 Tschechische 268 São Tomé und Princípe 536 Cookinseln 475 Syrien Republik 269 Senegal 526 Fidschi 470 Tadschikistan 163 Türkei 271 Seychellen 530 Kiribati 465 Taiwan 166 Ukraine 272 Sierra Leone 544 Marshallinseln 476 Thailand 165 Ungarn 233 Simbabwe 545 Mikronesien 483 Timor-Leste 167 Vatikanstadt 273 Somalia 531 Nauru 471 Turkeinsitan 168 Vereinigte								
155 Slowakei 232 Nigeria 472 Saudi-Arabien 131 Slowenien 265 Ruanda Australien/Ozeanien/Antarktis 474 Singapur 475 Spanien 475 Spanien 475 Sprien 476 Sprien 476 Tadschikistan 476 Tadschikistan 477 Sevenien 478 Sprien 479 Tadschikistan 479 Tad					399	Ubriges Amerika		
131 Slowenien 265 Ruanda Australien/Ozeanien/Antarktis 474 Singapur								* *
161 Spanien 257 Sambia 523 Australien 431 Sri Lanka 164 Tschechische Republik 268 São Tomé und Princípe Republik 536 Cookinseln 475 Syrien 163 Türkei 269 Senegal 526 Fidschi 470 Tadschikistan 163 Türkei 271 Seychellen 530 Kiribati 465 Taiwan 166 Ukraine 272 Sierra Leone 544 Marshallinseln 476 Thailand 165 Ungarn 233 Simbabwe 545 Mikronesien 483 Timor-Leste 167 Vatikanstadt 273 Somalia 531 Nauru 471 Turkmenistan 168 Vereinigtes Königreich 263 Südafrika 536 Neuseeland 477 Usbekistan 169 Weißrussland 277 Sudan 533 Niue 469 Vereinigte Arabische 181 Zypern 278 Südsudan								
164 Tschechische Republik 268 São Tomé und Princípe Republik 536 Cookinseln 475 Syrien 163 Türkei 271 Seychellen 530 Kiribati 465 Taiwan 166 Ukraine 272 Sierra Leone 544 Marshallinseln 476 Thailand 165 Ungarn 233 Simbabwe 545 Mikronesien 483 Timor-Leste 167 Vatikanstadt 273 Somalia 531 Nauru 471 Turkemenistan 168 Vereinigtes Königreich 263 Südafrika 536 Neuseeland 477 Usbekistan 169 Weißrussland 277 Sudan 533 Niue 469 Vereinigte Arabische 181 Zypern 278 Südsudan 537 Palau Emirate 199 Übriges Europa 282 Tansania 538 Papua-Neuguinea 432 Vietnam 284 Tschad 285 Tunesien	131	Slowenien		Ruanda	Austi			Singapur
Republik 269 Senegal 526 Fidschi 470 Tädschikistan 163 Türkei 271 Seychellen 530 Kiribati 465 Taiwan 166 Ukraine 272 Sierra Leone 544 Marshallinseln 476 Thailand 165 Ungarn 233 Simbabwe 545 Mikronesien 483 Timor-Leste 167 Vatikanstadt 273 Somalia 531 Nauru 471 Turkennistan 168 Vereinigtes Königreich 263 Südafrika 536 Neuseeland 477 Usbekistan 169 Weißrussland 277 Sudan 533 Niue 469 Vereinigte Arabische 181 Zypern 278 Südsudan 537 Palau Emirate 199 Übriges Europa 282 Tansania 538 Papua-Neuguinea 432 Vietnam 283 Togo 524 Salmonen 499 Übriges Oklüssel <tr< td=""><td>161</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>431</td><td></td></tr<>	161						431	
163 Türkei 271 Seychellen 530 Kiribati 465 Taiwan 166 Ukraine 272 Sierra Leone 544 Marshallinseln 476 Thailand 165 Ungarn 233 Simbabwe 545 Mikronesien 483 Timor-Leste 167 Vatikanstadt 273 Somalia 531 Nauru 471 Turkmenistan 168 Vereinigtes Königreich 263 Südafrika 536 Neuseeland 477 Usbekistan 169 Weißrussland 277 Sudan 533 Niue 469 Vereinigte Arabische 181 Zypern 278 Südsudan 537 Palau Emirate 199 Übriges Europa 282 Tansania 538 Papua-Neuguinea 432 Vietnam 283 Togo 524 Salmonen 499 Übriges Asien 284 Tschad 543 Samoa Sonstige Schlüssel 285 Tunesien	164	Tschechische	268	São Tomé und Princípe	536	Cookinseln	475	Syrien
166 Ukraine 272 Sierra Leone 544 Marshallinseln 476 Thailand 165 Ungarn 233 Simbabwe 545 Mikronesien 483 Timor-Leste 167 Vatikanstadt 273 Somalia 531 Nauru 471 Turkmenistan 168 Vereinigtes Königreich 263 Südafrika 536 Neuseeland 477 Usbekistan 169 Weißrussland 277 Sudan 533 Niue 469 Vereinigte Arabische 181 Zypern 278 Südsudan 537 Palau Emirate 199 Übriges Europa 282 Tansania 538 Papua-Neuguinea 432 Vietnam 284 Tschad 543 Samoa 499 Übriges Asien 284 Tschad 543 Samoa Sonstige Schlüssel 286 Uganda 540 Tuvalu 997 Staatenlos 289 Zentralafrikanische 532 Van		Republik	269	Senegal	526	Fidschi	470	Tadschikistan
165 Ungarn 233 Simbabwe 545 Mikronesien 483 Timor-Leste 167 Vatikanstadt 273 Somalia 531 Nauru 471 Turkmenistan 168 Vereinigtes Königreich 263 Südafrika 536 Neuseeland 477 Usbekistan 169 Weißrussland 277 Sudan 533 Niue 469 Vereinigte Arabische 181 Zypern 278 Südsudan 537 Palau Emirate 199 Übriges Europa 282 Tansania 538 Papua-Neuguinea 432 Vietnam 283 Togo 524 Salomonen 499 Übriges Asien 284 Tschad 543 Samoa Sonstige Schlüssel 285 Tunesien 541 Tonga Sonstige Schlüssel 286 Uganda 540 Tuvalu 997 Staatenlos 289 Zentralafrikanische 532 Vanuatu 998 Ungeklärt	163	Türkei		Seychellen	530	Kiribati	465	Taiwan
167 Vatikanstadt 273 Somalia 531 Nauru 471 Turkmenistan 168 Vereinigtes Königreich 263 Südafrika 536 Neuseeland 477 Usbekistan 169 Weißrussland 277 Sudan 533 Niue 469 Vereinigte Arabische 181 Zypern 278 Südsudan 537 Palau Emirate 199 Übriges Europa 282 Tansania 538 Papua-Neuguinea 432 Vietnam 283 Togo 524 Salomonen 499 Übriges Asien 284 Tschad 543 Samoa Sonstige Schlüssel 285 Tunesien 541 Tonga Sonstige Schlüssel 286 Uganda 540 Tuvalu 997 Staatenlos 289 Zentralafrikanische 532 Vanuatu 998 Ungeklärt Republik 599 Übriges Ozeanien 999 Ohne Angabe	166	Ukraine	272	Sierra Leone	544	Marshallinseln	476	Thailand
167 Vatikanstadt 273 Somalia 531 Nauru 471 Turkmenistan 168 Vereinigtes Königreich 263 Südafrika 536 Neuseeland 477 Usbekistan 169 Weißrussland 277 Sudan 533 Niue 469 Vereinigte Arabische 181 Zypern 278 Südsudan 537 Palau Emirate 199 Übriges Europa 282 Tansania 538 Papua-Neuguinea 432 Vietnam 283 Togo 524 Salomonen 499 Übriges Asien 284 Tschad 543 Samoa Sonstige Schlüssel 285 Tunesien 541 Tonga Sonstige Schlüssel 286 Uganda 540 Tuvalu 997 Staatenlos 289 Zentralafrikanische 532 Vanuatu 998 Ungeklärt Republik 599 Übriges Ozeanien 999 Ohne Angabe	165						483	
168Vereinigtes Königreich 169263Südafrika 277536Neuseeland 533477Usbekistan 469181Zypern278Südsudan537PalauEmirate199Übriges Europa282Tansania 283538Papua-Neuguinea 524432Vietnam284Tschad 285543Samoa499Übriges Asien286Uganda 289540Tuvalu997Staatenlos289Zentralafrikanische Republik532Vanuatu 599998Ungeklärt168Uganda 299Ohne Angabe	167	Vatikanstadt	273	Somalia	531	Nauru	471	Turkmenistan
169 Weißrussland 277 Sudan 533 Niue 469 Vereinigte Arabische 181 Zypern 278 Südsudan 537 Palau Emirate 199 Übriges Europa 282 Tansania 538 Papua-Neuguinea 432 Vietnam 283 Togo 524 Salomonen 499 Übriges Asien 284 Tschad 543 Samoa Sonstige Schlüssel 285 Tunesien 541 Tonga Sonstige Schlüssel 286 Uganda 540 Tuvalu 997 Staatenlos 289 Zentralafrikanische 532 Vanuatu 998 Ungeklärt Republik 599 Übriges Ozeanien 999 Ohne Angabe								
181 Zypern 278 Südsudan 537 Palau Emirate 199 Übriges Europa 282 Tansania 538 Papua-Neuguinea 432 Vietnam 283 Togo 524 Salomonen 499 Übriges Asien 284 Tschad 543 Samoa 285 Tunesien 541 Tonga Sonstige Schlüssel 286 Uganda 540 Tuvalu 997 Staatenlos 289 Zentralafrikanische 532 Vanuatu 998 Ungeklärt Republik 599 Übriges Ozeanien 999 Ohne Angabe								
199 Übriges Europa 282 Tansania 538 Papua-Neuguinea 432 Vietnam 499 Übriges Asien 284 Tschad 543 Samoa 285 Tunesien 541 Tonga Sonstige Schlüssel 286 Uganda 540 Tuvalu 997 Staatenlos 289 Zentralafrikanische 532 Vanuatu 998 Ungeklärt Republik 599 Übriges Ozeanien 999 Ohne Angabe		Zypern				Palau		
283 Togo 524 Salomonen 499 Übriges Asien 284 Tschad 543 Samoa 285 Tunesien 541 Tonga Sonstige Schlüssel 286 Uganda 540 Tuvalu 997 Staatenlos 289 Zentralafrikanische 532 Vanuatu 998 Ungeklärt Republik 599 Übriges Ozeanien 999 Ohne Angabe							432	
284 Tschad 543 Samoa 285 Tunesien 541 Tonga Sonstige Schlüssel 286 Uganda 540 Tuvalu 997 Staatenlos 289 Zentralafrikanische 532 Vanuatu 998 Ungeklärt Republik 599 Übriges Ozeanien 999 Ohne Angabe		r						
285 Tunesien 541 Tonga Sonstige Schlüssel 286 Uganda 540 Tuvalu 997 Staatenlos 289 Zentralafrikanische 532 Vanuatu 998 Ungeklärt Republik 599 Übriges Ozeanien 999 Ohne Angabe								<u>U</u>
286 Uganda 540 Tuvalu 997 Staatenlos 289 Zentralafrikanische 532 Vanuatu 998 Ungeklärt Republik 599 Übriges Ozeanien 999 Ohne Angabe							Sonet	ige Schlüssel
289 Zentralafrikanische 532 Vanuatu 998 Ungeklärt Republik 599 Übriges Ozeanien 999 Ohne Angabe						_		
Republik 599 Übriges Ozeanien 999 Ohne Angabe								
			209					
277 Obliges Allika			200		399	Obliges Ozealileli	227	Onne Angabe
			299	Conges Anika				
			<u>I</u>		1		1	

Stand: 26.05.2021

Anlage zu EF42 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Signierschlüsselverzeichnis für EF 42 = Kommunale Produktnummern (PNr) der Thüringer Systematik

Hinweise:

Nur dann zu füllen, wenn EF2 = 21 - 26, 48; sonst "leer" (linksbündig, 3- oder 4-stellig, bei Anwendung eines landesspezifischen Produktkatalogs auch bis zu 7-stellig). Bei EF10 = 4, 6 darf das Feld auch "leer" bleiben. Jedem Beschäftigten kann nur eine Produkt-Nr. zugeordnet werden. Ist ein Beschäftigter in Aufgaben tätig, denen mehrere Produkt-Nrn. zugeordnet werden können, ist die Produkt-Nr. des Schwerpunktes anzugeben.

Die Aufgabenbereiche entsprechen den in den kommunalen Haushalten angegebenen Aufgaben. Für doppisch buchende Kommunen ist die Produktnummer die maßgebliche Systematik. Im kameralen Rechnungswesen werden hingegen "Gliederungsnummern" angegeben. Der diesem Eingabefeld zu Grunde liegende kommunale Produktrahmen ist für doppisch buchende Kommunen vorgesehen. Für kameral buchende Kommunen kann in EF6 eine Gliederungsnummer eingetragen werden. Ist dies der Fall, kann das Feld EF42 auch "leer" bleiben.

Pnr

Kommunale Produktgruppe

Zentrale Verwaltung Innere Verwaltung

- 111 = Verwaltungssteuerung
- 112 = Personal
- 113 = Organisation
- 114 = Zentrale Dienste
- 116 = Finanzen
- 117 = Steuerung und Controlling
- 118 = Prüfung und Kommunalaufsicht
- 119 = Recht

Sicherheit und Ordnung

- 121 = Statistik und Wahlen
- 122 = Ordnungsangelegenheiten
- 123 = Verkehrsangelegenheiten
- 124 = Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung
- 126 = Brandschutz
- 127 = Rettungsdienst
- 128 = Katastrophenschutz

Schule und Kultur Schulträgeraufgaben

- 211 = Grundschulen
- 212 = Gemeinschaftsschulen
- 216 = Regelschulen, Schulverbund Grund-/Regelschule
- 217 = Gymnasien, Kollegs
- 218 = Gesamtschulen
- 219 = Walldorfschulen (§ 151 Thüringer Schulordnung)
- 221 = Förderschulen
- 231 = Berufliche Schulen
- 241 = Schülerbeförderung
- 242 = Fördermaßnahmen für Schüler
- 243 = Sonstige schulische Aufgaben
- 244 = Förderung Schulbaumaßnahmen anderer Träger

Kultur und Wissenschaft

- 251 = Wissenschaft und Forschung
- 252 = Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen
- 253 = Zoologische und Botanische Gärten
- 261 = Theater
- 262 = Musikpflege
- 263 = Musikschule
- 271 = Volkshochschulen
- 272 = Büchereien
- 273 = Sonstige Volksbildung
- 281 = Heimat- und sonstige Kulturpflege
- 291 = Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften

Signierschlüsselverzeichnis für EF 42 = Kommunale Produktnummern (Pnr) der Thüringer Systematik

Pnr Kommunale Produktgruppe

Soziales und Jugend

Grundversorgung und Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

- 3111 = Hilfe zum Lebensunterhalt
- 3112 = Hilfe zur Pflege
- 3114 = Hilfe zur Gesundheit
- 3115 = Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten und in anderen Lebenslagen
- 3116 = Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- 3117 = Erstattung an Krankenkassen für die Übernahme der Kosten einer Krankenbehandlung § 264 Abs 7 SGB V
- 3118 = Schuldnerberatung § 11 Abs 5 SGB XII

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

- 3121 = Leistungen für Unterkunft und Heizung
- 3122 = Eingliederungsleistungen
- 3123 = Einmalige Leistungen
- 3124 = Arbeitslosengeld II (ohne KdU)/ Optionsgemeinden
- 3125 = Eingliederungsleistungen/ Optionsgemeinden
- 3126 = Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II
- 313 = Hilfen für Asylbewerber
- 314 = Kommunalisiertes Schwerbehindertenfeststellungsverfahren
- 3151 = Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)
- 3152 = Soziale Einrichtungen für pflegebedürftige ältere Menschen
- 3153 = Soziale Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
- 3154 = Soziale Einrichtungen für Wohnungslose
- 3155 = Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer
- 3156 = Andere soziale Einrichtungen
- 316 = Eingliederungshilfe nach SGB IX
- 321 = Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
- 331 = Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
- 341 = Unterhaltsvorschussleistungen
- 342 = Leistungen nach dem Thür. Erziehungsgeldgesetz
- 343 = Betreuungsleistungen
- 344 = Hilfen für Heimkehrer und politische Häftlinge
- 345 = Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG
- 346 = Wohngeld
- 347 = soziale Sonderleistungen
- 348 = Leistungen nach dem Thüringer Blindengeldgesetz
- 351 = Sonstige soziale Hilfen und Leistungen

Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

- 361 = Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
- 362 = Jugendarbeit
- 363 = Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- 364 = Jugendhilfeplanung (soweit nicht einem anderen Produkt direkt zugeordnet)
- 365 = Tageseinrichtungen für Kinder
- 366 = Einrichtungen der Jugendarbeit
- 367 = Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend und Familienhilfe

Gesundheit und Sport Gesundheitsdienste

- 411 = Krankenhäuser
- 412 = Gesundheitseinrichtungen
- 414 = Maßnahmen der Gesundheitspflege
- 418 = Kur- und Badeeinrichtungen

Sportförderung

- 421 = Förderung des Sports
- 424 = Sportstätten und Bäder

	Signierschlüsselverzeichnis für EF 42 = Kommunale Produktnummern (PNr) der Thüringer Systematik				
P	nr Kommunale Produktgruppe				
511	Gestaltung der Umwelt Räumliche Planung und Entwicklung = Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen				
521	Bauen und Wohnen = Bau- und Grundstücksordnung				
	= Wohnbauförderung				
	= Denkmalschutz und -pflege				
521	Ver- und Entsorgung				
	= Elektrizitätsversorgung = Gasversorgung				
	= Wasserversorgung				
	= Fernwärmeversorgung				
	= Kombinierte Versorgung				
	= Versorgung mit technischer Informations-und Telekommunikationsinfrastruktur				
	= Abfallwirtschaft				
538	= Abwasserbeseitigung				
	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV				
	= Gemeindestraßen				
_	= Kreisstraßen				
	= Landesstraßen				
	= Bundesstraßen = Straßenreinigung				
	= Parkeinrichtungen				
	= ÖPNV				
548	= Sonstiger Personen- und Güterverkehr				
	Natur- und Landschaftspflege				
	= Öffentliches Grün/Landschaftsbau = Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen				
	= Friedhofs- und Bestattungswesen				
	= Naturschutz und Landschaftspflege				
	= Land- und Forstwirtschaft				
	Umweltschutz				
561	= Umweltschutzmaßnahmen				
571	Wirtschaft und Tourismus				
	= Wirtschaftsförderung = Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen				
	= Tourismus				
	Beteiligungen, Sondervermögen.				
621	- Nichtrachtoföhiga Stiftungan				
	 Nichtrechtsfähige Stiftungen Wirtschaftliche Unternehmen ohne Rechtsfähigkeit und öffentliche Einrichtungen, für die auf Grund gesetzlicher 				
	Vorschriften oder einer Satzung Sonderrechnungen geführt werden				
623	= Rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen für die Bediensteten der Gemeinde				

- 623 = Rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen für die Bediensteten der Gemeinde
- 624 = Rechtlich unselbstständige Sondervermögen (§ 14 a BBesG) 625 = Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere des Anlagevermögens 626 = Wertpapiere des Umlaufvermögens

Stand: 18.03.2021

Anlage zu EF43 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Signierschlüsselverzeichnis für EF 43 = Art des Tarifvertrages

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 4, 5; sonst "leer".

Dieses Merkmal ist nur für Arbeitnehmer anzugeben.

Das Merkmal "Art des Tarifvertrages" dient unter anderem zur Steuerung der zugelassenen Schlüssel einiger anderer Merkmale (insbesondere EF13 "Einstufung"). Für die Schlüssel 11 - 29 sind in EF13 ("Einstufung") nur die Schlüssel des **TVöD/TV-L/TV-H** zulässig. Bei Anwendung <u>anderer</u> Tarifverträge ist so weit wie möglich eine Zuordnung der Einstufungen zu den Schlüsseln des TVöD/TV-L [EF43 = 29] vorzunehmen.

Für einige Tarifverträge (z. B. TV-H, TV-Ärzte und TV-Ärzte/ VKA usw.) wurden eigene Schlüssel vergeben. Der **Schlüssel 51** sollte nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen.

TVöD/TV-L und für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen des TVöD/TV-L zugeordnete Tarifverträge:

Art- TV	Tarifvertrag	

- 11 = TVöD (Bund/VKA); Beschäftigte der Entgeltgruppen E1 bis E15Ü gemäß der allgemeinen Entgelttabelle; ohne Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes
- 12 = TVöD (Bund); Beschäftigte im Pflegedienst der Entgeltgruppen P5 bis P16 (Anlage E)
- 14 = TV-L, Beschäftigte in der Pflege in den Entgeltgruppen KR5 bis KR17 (Anlage C)
- 15 = KraftfahrerTV Bund, Pkw-Fahrer-TV-L (TVöD, TV-L i.V.m. den Tarifverträgen für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes bzw. der Länder)
- 17 = TV-L; Beschäftigte der Entgeltgruppen E1 bis E15Ü gemäß der allgemeinen Entgelttabelle (Anlage B); ohne Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen der Länder
- 18 = TVöD (VKA); Beschäftigte in der Pflege in den Entgeltgruppen P5 bis P16 (Anlage E)
- 19 = TVöD (VKA); Beschäftigte im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst nach Anlage C (TVöD-V, TVöD-B), Eingruppierung in die Entgeltgruppen S2 bis S18
- 20 = TV-L; Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst nach Anlage G; Eingruppierung in die Entgeltgruppen S2 bis S18
- 23 = TV-Ärzte und TV-Ärzte/ VKA
- 24 = TV für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (**TV-H**, Kinderzuschlag nach § 23a möglich!); für Pflegekräfte nach Anlage C verwenden Sie bitte den Schlüssel "14", für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst nach Anlage F den Schlüssel "20".
- 27 = Tarifverträge für Wald- bzw. Forstarbeiter/-arbeiterinnen, sofern dem TVöD/TV-L <u>zuordenbar</u>, z. B. TV-L-Forst der Länder. Falls nicht zuordenbar, ist der Schlüssel 51 zu verwenden.
- 29 = **Analoge** Anwendung des **TVöD/ TV-L/ TV-H** oder von Tarifverträgen, die für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen des TVöD zugeordnet werden.

Wichtiger Hinweis:

Sofern in EF17 <u>keine</u> Entwicklungsstufe oder Stufe angegeben werden kann, verwenden Sie bitte den Schlüssel "98" für Festgehalt, bei Arbeitnehmern in Ausbildung den Schlüssel "99". Für EF18 und EF19 sind die Felder "leer" zu lassen. Dieser Schlüssel ist auch für Beschäftigte zu verwenden, deren Arbeitsbedingungen **einzelvertraglich besonders vereinbart** sind oder deren Arbeitsverträge sich **nach SGB regeln**, sofern sie den Einstufungen des **TVöD/ TV-L/ TV-H** zugeordnet werden können.

Signierschlüsselverzeichnis für EF 43 = Art des Tarifvertrages

Arbeitnehmer mit Tarifverträgen, die nicht den Tarifverträgen TVöD/ TV-L/ TV-H (EF43 = 11 - 29) zugeordnet werden können; Ausbildungstarifverträge, öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnisse (ö-r AV), einzelvertragliche Arbeitsverhältnisse, studentische Hilfskräfte, die nicht geringfügig beschäftigt sind:

Art-TV Tarifvertrag

51 = Für Tarifverträge, bei denen eine Zuordnung zu den Haupttarifwerken <u>nicht</u> möglich ist, sind folgende Schlüssel zu verwenden:

 $EF12 = 4^{1}$, EF13 = 900 und EF17 = 98

52 = Für Beschäftigte, deren Bezahlung <u>oberhalb</u> der im TVöD/ TV-L/ TV-H vorgesehenen Entgeltgruppen 1 - 15Ü liegen (zur Bestimmung dieser Beschäftigten siehe auch § 5 Abs. 3, 4 BetrVG (**leitende Angestellte**) und § 4 Abs. 3 BPersVG (**übertarifliche Arbeitnehmer**) sowie Chefärzte/ Chefärztinnen). Zur Verschlüsselung siehe Anlage zu EF13, Seite 5 (Schlüssel EF13 = 161).

53 = Für **Sonstige** Beschäftigte, deren Arbeitsbedingungen **einzelvertraglich besonders vereinbart** sind, sind folgende Schlüssel zu verwenden:

 $EF12 = 4^{1}$, EF13 = 900 und EF17 = 98,

54 = Arbeitnehmer in Ausbildung

Hierzu zählen auch die öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisse (ö-r AV^{1}) und Praktikanten/ Praktikantinnen <u>mit</u> Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist. Diesen Schlüssel erhalten alle Arbeitnehmer (EF12 = 4, 5) in Ausbildung (EF11 = 2).

EF13 ist dann je nach Art der Ausbildung mit 199, 299, 399 oder 499 zu verschlüsseln (siehe Anlage zu EF13); EF17 erhält den Schlüssel "99".

57 = Studentische Hilfskräfte (z. B. gemäß TV für studentische Beschäftigte -TV Stud III), soweit sie nicht geringfügig beschäftigt sind.

Zur Verschlüsselung siehe Anlage zu EF11 (Schlüssel "3", befristete Arbeitsverhältnisse). Studentische Hilfskräfte, die geringfügig (allein)beschäftigt sind, sind wie bisher unter EF10 = 6 nachzuweisen. EF43 bleibt dann "leer".

58 = Studierende in einem dualen Studiengang mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag, z. B. nach TVSöD, TVdS-L, Richtlinien für duale Studiengänge und Masterstudiengänge; dazu gehören ausbildungsintegrierte bzw. praxisintegrierte duale Studiengänge sowie ein duales oder ein aufbauendes Masterstudium (der Abschluss eines Ausbildungs- und/oder Studienvertrages mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist erforderlich).

¹⁾ Für nicht verbeamtete Rechts- und Lehramtsreferendare/ -referendarinnen in einem ö-r AV sind auch die Schlüssel zu EF18 (Familienzuschlag) und EF19 (Kinderanteil im Familienzuschlag) zu signieren; bitte in Anlage zu EF18 die Fußnote¹⁾ beachten.

Stand: 24.03.2020

Anlage zu EF47der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Signierschlüsselverzeichnis für EF 47 = Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7, 9; sonst "leer".

Hier ist vierstellig

- die tarifvertragliche,
- durch Arbeitszeit-Verordnung oder
- nach individueller Vereinbarung

festgelegte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (für Vollzeitbeschäftigte in der Regel zwischen 38,50 und 42,00 Stunden, für Teilzeitkräfte anteilig) der Beschäftigten ohne Kommastelle zu verschlüsseln.

Anteilige Minuten sind vorher in Dezimalstellen umzurechnen und auf <u>zwei Nachkommastellen</u> zu runden.

Hinweis:

Bei **Lehrkräften** ist die Anzahl an Wochenlehrstunden auf die normale regelmäßige Wochenarbeitszeit anzuheben (siehe hierzu auch die Hinweise zu EF10 und EF21U1).

Gelegentliche und einmalige Abweichungen wie z. B. Urlaub, Krankheit, geleistete Überstunden oder Kurzarbeit sind **nicht** zu berücksichtigen.

- **Vollzeitbeschäftigte** (EF10 = 1)

haben in der Regel eine Wochenarbeitszeit zwischen 38,50 und 42,00 Stunden (in EF47 ist dann z. B. 3850 anzugeben).

- Teilzeitbeschäftigte ohne Altersteilzeit (EF10 = 2, 3)

haben in der Regel eine vertraglich festgelegte anteilige Wochenarbeitszeit (prozentualer Verhältnisanteil an der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten).

Beispiel:

Die Arbeitszeit eines Teilzeitbeschäftigten mit 19,25 Wochenstunden ist in EF47 mit 1925 anzugeben.

Bei Teilzeitberufsausbildung (nach § 7a BBiG) darf die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit nicht mehr als 50 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten betragen (in EF10 ist dann eine "2" zu signieren) (weitere Hinweise siehe bei der Anlage zu EF21U1).

- Altersteilzeitbeschäftigte im Blockmodell während der Arbeitsphase (EF10 = 7)

sind mit der <u>vollen</u> regelmäßigen Arbeitszeit anzugeben [im Gegensatz zum Arbeitszeit-Faktor (EF21U1), wo der gesamte Zeitraum der Altersteilzeit sowohl in der Arbeits- als auch in der Freistellungsphase abgebildet werden soll; in der Regel ist der Arbeitszeit-Faktor **halbiert**, in einigen Ländern kann es bei Beamten aufgrund landesgesetzlicher Regelungen auch Arbeitszeit-Faktoren von über 50 % geben (siehe Hinweise zur abweichenden Altersteilzeitregelungen in der Anlage zu EF21U1)].

Beispiele:

Die Arbeitszeit eines Altersteilzeitbeschäftigten im Blockmodell in der Arbeitsphase

- aus früherer Vollzeitbeschäftigung mit z. B. 40,00 Wochenstunden ist in EF47 mit 4000 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 beträgt üblicherweise 50 % und ist mit 050 anzugeben);
- aus früherer z. B. dreiviertel Teilzeitbeschäftigung mit *30,00* Wochenstunden ist in EF47 mit 3000 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 beträgt 37,5 % und ist aufgerundet mit 038 anzugeben, der Anteil von *30,00* bei einer normalen Arbeitszeit von *40,00* Stunden ergibt 75 %, halbiert 37,50 %, aufgerundet 038).

Signierschlüsselverzeichnis für EF 47 = Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

- Für Altersteilzeitbeschäftigte im Blockmodell in der Freistellungsphase (EF10 = 8)

bleibt das Merkmal in EF47 = "leer", da keine aktuelle Wochenarbeitszeit mehr vorliegt, während der Arbeitszeit-Faktor (in EF21U1) weiterhin anzugeben ist.

- Für Altersteilzeitbeschäftigte im Teilzeitmodell (EF10 = 9)

ist nur die anteilige regelmäßige Arbeitszeit anzugeben.

Beispiele:

Bei einer Altersteilzeitbeschäftigung aus früherer

- Vollzeitbeschäftigung mit z. B. 40,00 Wochenstunden ist die frühere Vollzeitarbeitszeit im Teilzeitmodell auf 20,00 Stunden zu halbieren und in EF47 mit 2000 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor beträgt 50 % und ist in EF21U1 mit 050 anzugeben);
- Teilzeitbeschäftigung mit z. B. 32,00 Wochenstunden (entspricht 80 % Teilzeitbeschäftigung aus 40,00 Stunden) ist die frühere Teilzeitarbeitszeit im Teilzeitmodell auf 16,00 Wochenstunden zu halbieren und in EF47 mit 1600 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 beträgt 40 % und ist in EF21U1 mit 040 anzugeben).

Hinweis:

Abweichende Altersteilzeitregelung

In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist für Beamte (und Richter) aufgrund landesgesetzlicher Regelungen ein Faktor von bis zu 60 % möglich. Mit "Altersteilzeit 63plus" ist in Schleswig-Holstein eine weitere spezielle Altersteilzeitregelung eingeführt worden.

Bitte beachten Sie dazu die Hinweise in der Anlage zu EF21U1.